



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

**Managementplan für das Gebiet
„Oder-Neiße“ Teilgebiet Neiße (DE 3954-301)**

Kurzfassung

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet „Oder-Neiße“ (DE 3954-301), Teilgebiet Neiße

Titelbild: Neiße südlich Ratzdorf nach Sommer-Hochwasser (Gabriele Weiß, 2010)

Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 866 70 17
E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:

ecostrat 

ecostrat GmbH

Marschnerstr. 10

12203 Berlin

Tel.: 030 - 36 740 528

E-Mail: gabriele.weiss@ecostrat.de

Internet: www.ecostrat.de



lutra – Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R.

Förstgener Straße 9

02943 Boxberg OT Tauer

Tel.: 035 895 / 50 389

E-Mail: lutra-lausitz@t-online.de

Internet: www.lutra-lausitz.de

Projektkoordination

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Botanik, Biotope, LRT

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Dipl.-Ing. Anke Schroiff

Dipl.-Ing. Katrin Landgraf

Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese

Mario Trampenau

Dipl.-Biol. Christiane Schmidt

GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Ulrich Schröder, Tel.: 0355 / 47 63 664, E-Mail: ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de

Potsdam, Mai 2015

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg in Abstimmung mit dem Ministerium Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg.

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik.....	2
2	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....	3
2.1	Gebietsübersicht	3
2.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope	5
2.3	Arten nach Anhang II der FFH-RL	8
2.4	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	12
2.5	Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten	13
2.6	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten ..	14
2.7	Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen	15
3	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....	18
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung	18
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL.....	26
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-RL.....	29
3.4	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-RL	32
3.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen	33
4	Fazit	36

1 Gebietscharakteristik

Allgemeine Beschreibung

Das Teil-FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ Teilgebiet Neiße umfasst die Überschwemmungsaue des Neißetals von Guben bis zur Mündung in die Oder bei Ratzdorf. Es stellt eine charakteristische Auenlandschaft mit Flusslebensräumen, Grünländern und Resten von Weichholz- und Hartholzauwäldern dar. Das 150 ha große Teilgebiet liegt in den Landkreisen Oder-Spree und Spree-Neiße.

Naturräumliche Lage

Das Teil-FFH-Gebiet liegt innerhalb des Guben-Forster Neißetals (829) im Naturraum Ostbrandenburgisches Seen- und Heidegebiet (Nr.82). Als flache, z. T. feuchte holozäne Talniederung mit Altwässern und flachen Talsandflächen erstreckt sich das Guben-Forster-Neißetal auf einer Längenausdehnung von über 45 km bei einer durchschnittlichen Breite von meist weniger als 3 km in einer Höhenlage von 35 bis 70 m ü NN.

Geologie, Geomorphologie

Die Oberflächengestalt der Niederlausitz wurde im ausgehenden Mittelpleistozän (Saalekaltzeit) geschaffen und durch Weichselkaltzeit und Holozän überformt. Die Neiße durchquert in eiszeitlichen Erosionstätern die Moränenstufen der Saale- und Weichseleiszeit in nördlicher Richtung.

Fließgewässer und Aue

Das Fließgewässersystem im Teil-FFH-Gebiet wird von der Lausitzer Neiße dominiert und umfasst anteilig die Nebengewässer Buderoser Mühlenfließ und Schwarzes Fließ. Die Neiße hat eine Gesamtlänge von 254 km, entspringt im tschechischen Isergebirge, erreicht südlich von Zittau (Fluss-km 197) die deutsche Grenze und tritt bei Pusack (Fluss-km 74,5) in Brandenburg ein. Im Teil-FFH-Gebiet 349 ist die Neiße Landesgewässer I. Ordnung und gilt unterhalb des Gubener Hafens (Fluss-km 14,8) als schiffbares Gewässer. Auf den letzten 665 m vor der Mündung ist sie als Sonstige Binnenwasserstraße des Bundes eingestuft. Die Neiße zählt mit einem Gefälle von 1,1 ‰ zu den gefällereichen „Kiesgeprägten Tieflandsflüssen“ (Typ 17) und gehört zur Fischregion „Barbenregion“. Sie ist durch eine hohe Abflusssdynamik verbunden mit großen Amplituden gekennzeichnet, Hochwasserereignisse häufen sich zwischen März und Mai mit kurzzeitigen Überflutungen im Sommer. Der Pegel Guben südlich des Teil-FFH-Gebietes weist einen MWQ von 28,7 m³ / s, einen MNQ von 10,5 m³ / s und einen MHQ von 179 m³ / s auf. Das Abflussgeschehen ist aufgrund der Wasserkraftnutzung bzw. Wasserentnahmen oberstrom stark gestört, im Teil-FFH-Gebiet selbst ist die Neiße freifließend. Gefällereiche Flussauen sind natürlicherweise dynamisch und durch eine beständige Verlagerung der mäandrierenden Läufe mit großflächigen Sand- und Kiesbänken sowie eine hohe Vielfalt der Standorte (Terrassen, Flutrinnen, Altwässer, Stillgewässer) gekennzeichnet. Die Neiße ist aktuell von enger Eindeichung, Laufverkürzungen und Maßnahmen zur Profilbefestigung mit deutlicher Sohleintiefung bei geringer Breitenvarianz (ca. 30 m) und Sohlstabilität festgelegt. Jahrzehntelang geringe Unterhaltung des Grenzflusses führte zu kleinräumigen Redynamisierungsprozessen wie Auskolkungen, Prall- und Gleitufer, Unterspülungen etc.; auch kleinen Buhnen sind nur noch als Reste vorhanden. Insgesamt ist der mittlere Grundwasserspiegel der Aue deutlich gesunken und das Eindringen des Flusses in die Aue stark beeinträchtigt. Gemäß LAWA-Übersichtsverfahren gehört der Abschnitt der Lausitzer Neiße den Strukturgüteklassen (GSGK) V (stark verändert) und VI (sehr stark verändert) an. Die Wasserqualität gilt aktuell als „mäßig belastet“. Die ökologische Durchgängigkeit ist stromaufwärts aufgrund der gelegenen Querbauwerke nicht gegeben, doch die Verbindung zur Oder ist unbehindert.

Grundwasser

In der Niederung der Lausitzer Neiße bis zu den Hangkanten der Grund- bzw. Endmoränen liegen die Flurabstände des Grundwasser <2 m. Die Flurabstände im Niederungsgebiet des Buderoser Mühlenfließes liegen <1 m.

Klima

Das Teil-Gebiet liegt im subkontinental geprägten Bereich des nordostdeutschen Tieflands mit einer mittleren Jahrestemperatur von 9,1°C und einem mittleren Jahresniederschlag von 560 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im August fallen im Mittel 70 mm. Die trockensten Monate sind Februar und März, damit stellt sich regelmäßig Frühjahrstrockenheit ein.

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (PNV) beschreibt die Vegetation, wie sie aufgrund heutiger Standortverhältnisse und ohne menschlichen Einfluss vorherrschen würde. Das Teil-FFH-Gebiet würde v. a. von azonalen Vegetationseinheiten bestimmt sein. Neben dem Flusslauf mit Röhrichten und Weidengebüschen dominieren in der Aue Hartholzauwälder, die auf höher gelegenen Terrassen großflächig in feuchte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder übergehen.

Schutzstatus

Das Teil-FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes „Oder-Neiße“ und des SPA-Gebietes „Mittlere Oderniederung“. Es ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiet HW₁₀₀ bzw. HW₂ gemäß §100 BbgWG festgesetzt, hierfür wird aktuell ein Hochwasserrisikomanagementplan abgestimmt.

2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

2.1 Gebietsübersicht

Vom gesamten FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ wird hier nur der Abschnitt der Lausitzer Neiße betrachtet. Das Teilgebiet (TG) erstreckt sich von Guben bis Ratzdorf (Mündung in die Oder) und umfasst mit einer Fläche von 150 ha nur ein Drittel des gesamten FFH-Gebietes.

Tab. 1: Flächengröße und Erhaltungszustand (EHZ) der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“, Teilgebiet Neiße (349) im Vergleich Standarddatenbogen (03/2006) und Erfassung 2010/2011.

Code	Kurzbezeichnung des LRT	SDB			Kartierung			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
3150	Natürliche eutrophe Seen	–	2	B	–	–	–	–	–
3260	Flüsse mit Unterwasservegetation	–	13	B	1,53 km	0,3	B	–	–
		–	–	–	1,10 km	0,2	C	–	–
2370	Flüsse mit Schlammhängen	–	2	B	14,6	9,8	C	–	–
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	–	–	–	1,6	1,1	C	2,6	1,7
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	–	2	A	–	–	–	–	–
6440	Brenndolden-Auenwiesen	–	<1	C	5,8	3,9	C	1,9	1,2

Tab. 1: Flächengröße und Erhaltungszustand (EHZ) der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“, Teilgebiet Neiße (349) im Vergleich Standarddatenbogen (03/2006) und Erfassung 2010/2011.									
Code	Kurzbezeichnung des LRT	SDB			Kartierung			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	–	–	–	15,7	10,5	B	19,0	12,6
		–	<1	C	8,0	5,4	C		
91E0*	Weichholzauewälder	–	2	B	0,28 km	0,2	B	0,2 ha +	0,1 +
		–	–	–	6,6 ha +	4,4 +	C	1,13 km	0,8
					8,45 km	5,6			
91F0	Hartholzauewälder	–	4	B	0,4	0,3	B	0,7	0,4
		–	–	–	6,7	4,5	C		
	Summe		25		59,5 ha +	39,6		24,2	16,1
					11,35 km	+ 6,3			+ 0,8

Anmerkung: Linienbiotope wurden bei der Flächenberechnung separat ausgewiesen (kursiv), zur Berechnung wurde die Länge mit der mittleren Breite multipliziert, insgesamt erreichen Linienbiotope damit zusätzlich einen Anteil von ca. 6,3 %.

Im Standarddatenbogen (SDB) für das gesamte FFH-Gebiet werden neun Lebensraumtypen mit 25 % Flächenanteil genannt; davon konnten im Teilgebiet sieben LRT bestätigt werden, die hier einen Anteil von über 40 % (Tab. 1) erreichen. Insgesamt wurden 44 Biotope mit einer Fläche von 59,5 ha und einer Länge von 11,3 km als FFH-LRT erfasst. Darüber hinaus sind im Gebiet 17 Entwicklungsflächen mit einem Flächenanteil von rd. 24 ha vorhanden.

Besonders charakteristisch für das TG sind Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Fließgewässer mit Schlammflächen (LRT 3270), Weichholzauewälder (LRT 91E0), Hartholzauewälder (LRT 91F0) und vereinzelt auch Brennolden-Auenwiesen (LRT 6440). Die LRT sind meist in ungünstigem Zustand, nur bei Fließgewässern mit Unterwasservegetation und Flachlandmähwiesen überwiegen Flächen mit günstigem Erhaltungszustand.

Für das Teilgebiet wurden im Rahmen des FFH-MP 11 Arten des Anhangs II bzw. II/IV der FFH-RL ermittelt sowie sieben Arten, die nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind. Die Habitatflächen befinden sich meist in einem günstigen Erhaltungszustand. Des Weiteren wurde Entwicklungspotenzial für die Anhang-II-Arten Flussneunauge und Großer Feuerfalter festgestellt.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.								
Art		Anh. FFH	SDB	EHZ Habitat			Fläche [ha] *	Anteil Teilgebiet [%]
dt. Name	wiss. Name			A	B	C		
Säugetiere								
Biber	<i>Castor fiber</i>	II,IV	B	–	1	–	129,8	86,5
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II,IV	B	1	–	–	150,2	100,0
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	–	–	–	1	150,2	100,0
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	–	–	1	–	150,2	100,0
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II,IV	–	–	–	1	150,2	100,0
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	–	–	1	–	150,2	100,0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	–	–	–	1	150,2	100,0
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	–	–	1	–	150,2	100,0
Amphibien und Reptilien								
Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	II	C	–	–	–	nicht im Teilgebiet Neiße	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	–	–	1	–	2,0	1,3
Fische								
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	II	C	–	–	3	15,5	10,3

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.								
Art		Anh. FFH	SDB	EHZ Habitat			Fläche [ha] *	Anteil Teilgebiet [%]
dt. Name	wiss. Name			A	B	C		
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	II	C	–	–	3	15,5	10,3
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	II	C	–	–	–	nur Entwicklungsfläche	
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	II,V	C	–	–	1	14,7	9,8
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	II	C	–	–	3	15,5	10,3
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	II	C	–	3	–	15,5	10,3
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	II	C	–	3	–	15,5	10,3
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	II	C	–	–	3	15,5	10,3
Wirbellose								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	IV	–	–	1	–	14,7	9,8
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II	A	–	–	–	nicht im Teilgebiet Neiße	
Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II,IV	–	–	–	–	nur Entwicklungsfläche	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	II,IV	C	1	–	–	14,7	9,8

*: linienhafte Habitate sind in den Flächenangaben nicht enthalten

2.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der LRT 3260 ist auf 2,6 km an den Unterläufen von Schwarzem Fließ und Buderoser Mühlenfließ vorhanden.

In beiden Abschnitten des Buderoser Mühlenfließes ist der Erhaltungszustand günstig (B). Die Habitatstruktur ist gut bis sehr gut, das Pflanzen-Arteninventar der Abschnitte ist mehr oder weniger eingeschränkt, jedoch gewässertypisch. Im westlichen Abschnitt bestehen aufgrund des geringen Ausuferungsvermögens, der fehlenden Gewässerrandstreifen und der direkt angrenzenden Ackernutzung starke Beeinträchtigungen. Der Erhaltungszustand des Schwarzen Fließes ist ungünstig (C). Die Habitatstruktur ist unzureichend (GSGK 5). Das Pflanzen-Arteninventar des Abschnittes ist stark eingeschränkt, jedoch gewässertypisch. Als starke Beeinträchtigung werden das geringe Ausuferungsvermögen und die stark veränderte Laufentwicklung eingestuft.

LRT 3270 – Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*

Die Lausitzer Neiße weist im TG einen leicht gewundenen Lauf auf, bei Bresinchen ist eine Mäanderschlinge erhalten. Die ehemaligen Bühnen sind teilweise als Bühnenkerne vorhanden. Die Habitatstruktur wird mit einer Strukturgröße GSGK 4-5 als unzureichend beurteilt. Das lebensraumtypische Artenspektrum ist nur teilweise vorhanden. Aufgrund von Begradigung, vorhandenen Restbühnen, Uferverbau u.a. befindet sich der LRT überwiegend in schlechtem Zustand. Auch die starke Eintiefung der unbefestigten Sohle, v.a. im südlichen Bereich des FFH-Gebietes, die damit verbundenen hohen Uferwälle und das eingeschränkte Ausuferungsvermögen sowie eine meist schmale Restau stellen starke Beeinträchtigungen dar. Der Erhaltungszustand ist damit ungünstig (C).

LRT 6120 – *Trockene, kalkreiche Sandrasen

Der LRT 6120* wurde auf einer 1,6 ha großen Sandterrasse in der Überflutungsauwe nördlich von Guben erfasst. Die Sandrasen wechseln mosaikartig mit lockeren Eichenbeständen, Gebüschern und Frischwiesen ab. Sie werden aktuell mit Schafen nach dem 15.8. beweidet, wirken aber verbracht. Die Ir-typische Habitatstruktur ist nur schlecht ausgeprägt. Typische Horstgräser haben einen geringen Flächenanteil und die charakteristischen Offenflächen sind nur geringfügig vorhanden. Ein vielschichtiger Vegetationsaufbau ist nur in Teilflächen gegeben; Moos- und Flechtengesellschaften fehlen. Mit 13 charakteristischen Arten ist das Grundarteninventar der basenreichen Sandrasen vorhanden; da zwei LRT-kennzeichnende Arten vorkommen, kann das Arteninventar als gut bewertet werden. Aufgrund der Unternutzung ist die Fläche zunehmend durch Verbuschung beeinträchtigt. Störzeiger wie *Tanacetum vulgare* kommen nur vereinzelt vor, der hohe Anteil von Ir-untypischen Frischwiesenarten führt jedoch zu starken Beeinträchtigungen. Der Sandrasen befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).

LRT 6440 – Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

Die zweischürige Auenwiese in der Überflutungsauwe östlich Groß Breesen ist nur wenig reliefiert und liegt deutlich über der Mittelwasserlinie der Lausitzer Neiße. Sie wurde aufgrund eines größeren, vegetativen Vorkommens von Brenndolde (*Cnidium dubium*, RL-BB 3, RL-D 2) als Brenndolden-Auenwiese eingestuft. Insgesamt dominieren Mittel- und Obergräser das intensivierete und verarmte, recht wechsellückige Auengrünland. Ob dieser Bestand sich dauerhaft etabliert, bleibt aufgrund seines untypischen Standorts ungewiss. Die Vegetations- und Auenstruktur ist stark verarmt, das Arteninventar nur in Teilen vorhanden. Absenkung des Grundwasserstandes durch Sohleintiefung und eine ehemalige Intensivierung der Nutzung (Übersaat?) stellen gravierende Beeinträchtigungen dar. Der Erhaltungszustand der Fläche ist insgesamt ungünstig (C).

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Im TG wurden 15 Grünlandflächen mit 23,7 ha dem LRT 6510 zugeordnet und acht Entwicklungsflächen aufgenommen. Auenmähwiesen wurden vom Hochwasser 2010 mehrere Wochen überflutet. Die Nutzung erfolgt im Rahmen des Wiesenbrüterprogramms zumeist als späte, eingeschränkte Nutzung nach dem 16.8 durch eine einmalige Schafbeweidung. Viele Frischwiesen besiedeln die Deiche oder konzentrieren sich auf die obere Auenterrasse in räumlicher Nähe zu den Deichen. Auf den Deichen wird mehrmals gemulcht, sie wurden früher ebenfalls mit Schafen beweidet.

Neun Wiesen v.a. auf den Deichen, besitzen eine gute Strukturausprägung. Die anderen sechs Frischwiesen sind kräuterärmer, verbracht oder strukturell verarmt. In mageren Beständen (besonders auf oder entlang der Deiche) kommen Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*, RL-BB V), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*, RL-BB V), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*, RL-BB 3), Gemeiner Hornklee (*Lotus corniculatus*), Hasenbrot (*Luzula campestris*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*, RL-BB V) oder Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*, RL-BB V) vor. Ein Besonderheit der Altdeiche (und Sandterrassen) entlang der Neiße ist das regelmäßige Vorkommen von Ährigem Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*, RL-BB 3, RL-D 3). Erwähnenswert ist ein kleines Vorkommen des Kleinen Klappertopfes (*Rhinanthus minor*, RL-BB 1) an einem Deichfuß. Mit 16 bis 18 wertgebenden bzw. fünf bis zehn LRT-kennzeichnenden Arten erreichen sechs Frischwiesen eine hervorragende Ausprägung des Arteninventars. Weitere acht Flächen haben mit 9 bis 13 wertgebenden bzw. vier bis fünf kennzeichnenden Arten eine gute Ausprägung. Bei einer Fläche war das Arteninventar gerade noch ausreichend für eine schlechte Ausprägung. Auf acht Wiesen sind kaum Beeinträchtigungen festzustellen. Die übrigen sechs weisen starke Beeinträchtigungen auf. Neben der durch die Agrarförderung bedingten Unternutzung (einmalige späte Beweidung), die auf Teilflächen schon zu bracheartigen Beständen geführt hat, stellen stärkere Vorkommen von Eutrophierungszeigern oder Ruderalarten die stärkste Beeinträchtigung dar. Insgesamt weisen neun der 15 Frischwiesen einen günstigen Erhaltungszustand (B) und sechs Flächen einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) auf.

LRT 91E0 – *Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

An den Unterläufen des Buderoser Mühlenfließes und des Schwarzen Fließes haben sich drei galerieartige **Erlen-Eschenwälder (Subtyp1)** entwickelt. Alle drei Bestände sind auf schmale Bereiche entlang der Bäche begrenzt und weisen damit eine schlechte Habitatstruktur auf. Das Arteninventar ist in den Beständen am Buderoser Mühlenfließ sowohl in der Baumschicht als auch in der Krautschicht weitgehend vorhanden. Im Bestand am Schwarzen Fließ ist es hingegen nur teilweise vorhanden. Starke Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse durch die Eintiefung der Gewässer, die geringe Breite der Bestände oder geringe Ausbreitungsmöglichkeiten sind bei allen Erlen-Eschen-Wäldern vorhanden, so dass alle als stark beeinträchtigt eingestuft wurden. Alle drei Flächen befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).

Im Gebiet wird die Neiße überwiegend von einem mehr oder wenigen lückenhaften schmalen Gehölzsaum aus Strauch- und Baumweiden begleitet. Da sie meist festgelegte Ufer, Bühnenreste und eine deutliche Tiefenerosion aufweist, bleiben besiedelbare Standorte auf die schmalen Flachufer und wenige Anlandungen beschränkt. Insgesamt wurden sieben linienhafte und zwei flächenhafte **Weichholzaue-wälder (Subtyp 2)** abgegrenzt. Die Weichholzauebestände weisen eine mittlere bis schlechte Struktur auf. Trotz einiger guter Ir-typischer Strukturen wie Kolke, offene Sandflächen, Naturverjüngung, Wurzelteller (temporär) fehlen den jungen Beständen Altbäume und älteres Totholz, während in dem einzigen Altbaumbestand bei Ratzdorf Naturverjüngung, Stammbruch, Wurzelteller und Totholz trotz guter morphologischer Strukturen nicht vorhanden sind. Da die Gehölzartenzusammensetzung Ir-typisch ist, wird das Arteninventar trotz eingeschränkten Krautschicht-Inventars mit gut bewertet. Die linienhafte Ausbildung der Weichholzauewälder und -gebüsche wird als starke Beeinträchtigung gewertet, da eine weitere Ausdehnung der Bestände stark eingeschränkt bleiben wird. Einzig am Gleitufer östlich Coschen hat sich eine bis zu 10 m breite Sandbank entwickelt, die zunehmend von Auengebüschen besiedelt wird und deshalb nur mäßig beeinträchtigt ist. Dieser Bestand weist einen günstigen Erhaltungszustand auf (B); die anderen Bestände befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Der Verbiss durch den Biber wird nicht als Beeinträchtigung gewertet, da er zum Ökosystem einer naturnahen Aue gehört. Er stellt jedoch einen innerfachlichen Konflikt dar, da die Auengehölze nur eine geringe Ausdehnung haben. Zusätzlich wurden drei Flächen mit Entwicklungspotenzial festgestellt.

LRT 91F0 – Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

Es wurden 10 Waldbestände dem LRT 91F0 zugeordnet, drei Flächen weisen Entwicklungspotenzial auf.

Die Eichen-dominierten Hartholzauewälder stocken überwiegend auf den oberen Auenterrassen bzw. auf leicht erhöhten Sandinseln in den Auewiesen. In Aueabschnitten mit stark eingetiefter Neiße, werden die Bestände als Reliktorkommen gewertet, da sie nicht mehr den standorttypischen Grundwasserflurabstand von 1-2 m aufweisen. Die Bestände leiten schon zu den Bodensauren Eichenmischwäldern (LRT 9190) über. Regelmäßig kommen Pionierbaumarten Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) vor. Charakteristisch v.a. im Bereich der Neißeaua nördlich von Grunewald ist ein sehr lockerer Stand, der auf eine ehemalige Hutewaldnutzung hindeutet.

Viele Bestände weisen eine schlechte Raumstruktur bzw. Wuchsklassenverteilung auf. Biotop- oder Altbäume sind in mehreren Beständen in guter Ausprägung vorhanden. Starke Altbäume fehlen aber oder sind mit weniger als 30 % Anteil vorhanden. Eine auwaldtypische, üppige und artenreiche Strauchschicht fehlt in allen Beständen. Starkes Totholz fehlt oder ist nur geringfügig vorhanden. Insgesamt zeigen alle Bestände eine schlechte Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen. Einzige Ausnahme bildet ein kleiner Bestand unweit des Mündungsbereiches des Schwarzen Fließes mit einer guten Habitatstruktur bei Reifephase, Biotopbäumen und Kleinstrukturen. Die lebensraumtypische Baumartenkombination und das Artenspektrum der Krautschicht sind in fast allen Beständen nur teilweise vorhanden. Entweder sind die Anteile von Ir-untypischen Arten hoch oder es fehlen wichtige Elemente. Im Bestand am Schwarzen Fließ ist das Arteninventar dagegen Ir-typisch ausgeprägt. Die Bestände sind sehr stark

von der Tiefenerosion der Lausitzer Neiße und die nachfolgende Grundwasserabsenkung betroffen. Auch der geringe Totholzanteil stellt eine starke Beeinträchtigung dar. Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), die forstliche Einbringung nichtheimischer Kulturarten und der hohe Anteil an Pionierbaumarten stellen in vielen Beständen ebenfalls starke Beeinträchtigungen dar. Einzige Ausnahme ist ein kleiner Bestand des Schwarzen Fließes, der aufgrund des geringen Totholzanteils als mäßig beeinträchtigt eingestuft wurde.

Der Bestand am Schwarzen Fließ befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B); neun Hartholzauwälder weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) auf.

Weitere wertgebende Biotope

Als weitere wertgebende Biotope (gesetzlich geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) kommen großflächig Artenarmes Auengrünland (Biotoptyp 05104), vereinzelt Flutrasen (Biotoptyp 05106), Großröhrichte (Biotoptyp 01211) sowie Silbergrasfluren und basenarme Sandtrockenrasen (Biotoptyp 05121) im TG vor.

2.3 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Biber (1337 – *Castor fiber*)

Die Daten weisen für das Jahr 2010 je ein Revier südlich Ratzdorf, im Mündungsbereich des Buderoser Mühlenfließes sowie in der Lausitzer Neiße ab Höhe der Buderoser Mühle aus. Das gesamte FFH-Gebiet wird als Habitatfläche in gutem Erhaltungszustand (B) eingestuft.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl besetzter Biberreviere auf 10 km Gewässerlauf zwischen 1,5 und 3 Revieren liegt, damit wird die Population mit gut bewertet. Mit einer guten Nahrungsverfügbarkeit, einer mittleren bis schlechten Gewässerstruktur und einem hervorragenden Biotopverbund/ Zerschneidung, ist die Habitatqualität insgesamt als mittel-schlecht zu bewerten. Die Beeinträchtigungen durch anthropogen bedingte Verluste sind gering bis fehlend. Es liegen mittlere Beeinträchtigungen durch Gewässerunterhaltung, Ausbauzustand und Wasserqualität vor. Konflikte beziehen sich weitgehend auf Fraßschäden an Gehölzen sowie ggf. durch gefällte und im Wasser liegende Bäume auftretende Abflussprobleme im Bereich des Buderoser Mühlenfließes. Damit liegen insgesamt mittlere Beeinträchtigungen vor.

Auf Grund der aktuellen Besiedlung des Gebietes ist das weitere Entwicklungspotenzial des Bibers als gering einzuschätzen.

Fischotter (1355 – *Lutra lutra*)

Die übergebenen Daten belegen eine Besiedlung des gesamten Plangebietes durch den Fischotter. Aktuelle Nachweise gibt es von der Mündung des Schwarzen Fließes und dem Buderoser Mühlenfließ an der Buderoser Mühle.

Aufgrund der Lebensraumansprüche des Fischotters ist die Bewertung des Populationszustandes auf Grundlage des FFH-Teilgebietes nicht sinnvoll, da dieses hierfür zu klein ist. Da die Habitatfläche eine direkte Anbindung an die Oder aufweist, kann die Habitatqualität mit hervorragend bewertet werden. Die Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr kann als nicht vorhanden bis gering eingestuft werden, da die Anzahl der Kreuzungsbauwerke pro km Fließgewässer (ohne Ströme) unterer 0,2 liegt. Die drei übrigen Teilkriterien (Reusenfischerei, Gewässerpflege und -ausbau) stellen maximal geringe Beeinträchtigungen dar. Damit liegen keine bis geringe Beeinträchtigungen im Gebiet vor. Insgesamt ist der Erhaltungszustand des Habitats hervorragend (A).

Großes Mausohr (1324 – *Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist nicht im SDB des FFH-Gebietes aufgeführt, es liegen weder Altdaten noch Nachweise vor. Ca. 2 km außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich jedoch in der Klosterkirche von Guben ein Wochenstubenquartier. Da das gesamte Teil-FFH-Gebiet von Guben bis zur Neißemündung bei Ratzdorf innerhalb des 15-km-Radius um die Wochenstube liegt, stellt es die Habitatfläche dar.

Die Bewertung der Population ist schlecht. Laut Aussage des zuständigen Quartierbetreuers halten sich in der Wochenstube max. 82 Individuen auf. Daten zu weiteren Beständen gibt es nicht und bei der Transekterfassung – Netzfänge fanden im Gebiet nicht statt – wurde die Art nicht nachgewiesen. Da Laub- und Laubmischwaldbestände mit geeigneten Strukturen im Gebiet nicht vorhanden sind, wird die Habitatqualität mit mittel bis schlecht bewertet. Forstliche Maßnahmen sind vorhanden und können mit Beeinträchtigungen der Jagdhabitats und potenzieller Lebensräume verbunden sein. Insgesamt wird der Erhaltungszustand als ungünstig (C) bewertet.

Bachneunauge (1096 – *Lampetra planeri*)

In den übergebenen Daten sind drei punktgenaue Vorkommen bei Coschen (6 Exemplare), Neiße in Höhe der Buderoser Mühle (15 Exemplare) und bei Groß Breesen (8 Exemplare), aus dem Jahr 2008 enthalten. Es wurde eine Habitatfläche ausgewiesen, die aus technischen Gründen in zwei linienhafte (Buderoser Mühlenfließ, Schwarzes Fließ) und ein flächenhaftes Habitat (Neiße) aufgetrennt wurde.

Auf Grund der sehr geringen Nachweisanzahl, das Fehlen von Querdernachweisen und der geringen Anzahl nachgewiesener Tiere muss die Population mit mittel bis schlecht bewertet werden. Struktureiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitats) sowie flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil sind nur in Teilabschnitten vorhanden. Daraus ergibt sich eine mittel bis schlechte Habitatqualität. Allerdings bleibt dabei unbeachtet, dass der Datenbogen in dieser Hinsicht die speziellen Bedingungen der Unterläufe großer Fließgewässer, wie der Neiße, nicht berücksichtigt. Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen sind aktuell als gering (ohne erkennbare Auswirkungen) einzuschätzen. Querbauwerke und Durchlässe sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden. Die Beeinträchtigungen werden als mittel eingestuft. Auf Grund der schlechten Bewertung der Population und der Habitatqualität ergibt sich ein ungünstiger (C) Erhaltungszustand.

Stromgründling (1124 – *Romanogobio belingi*¹⁾

Es liegen aus den Jahren 2007 und 2008 Daten von mindestens vier Vorkommen in der Neiße mit mehr als 80 Individuen vor. Es wurde eine Habitatfläche ausgewiesen, die aus technischen Gründen in zwei linienhafte (Buderoser Mühlenfließ, Schwarzes Fließ) und ein flächenhaftes Habitat (Neiße) aufgetrennt wurde.

Bei geringen Abundanzen von $<0,01 \text{ Ind./m}^2$ vermutlich mehrerer Altersgruppen wird die Population nur mit mittel bis schlecht bewertet. Naturnähe und eine mehr oder weniger enge Verzahnung von flachen, buchtenreichen, sandigen und strömungsberuhigten Abschnitten sowie Abschnitten mit mittelstarker Strömung mit überwiegend kiesigem Grund sind regelmäßig vorhanden. Stoffeinträge und Feinsedimenteinträge sowie Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen sind vorhanden, wirken sich jedoch kaum beeinträchtigend aus. Querbauwerke fehlen im Teilgebiet. Insgesamt liegen mittlere Beeinträchtigungen vor. Der Erhaltungszustand der Art wird als gut (B) eingeschätzt.

¹ Die Weißflossengründlingsart wird nach neuer Nomenklatur als Stromgründling (*Romanogobio belingi* SLASTENENKO, 1934) bezeichnet, Synonyme: Weißflossengründling, Beling-Gründling.

Rapfen (1130 – *Aspius aspius*)

Die übergebenen Daten enthalten zwei punktgenaue Nachweise aus dem Jahr 2008 bei Coschen (je 1 Exemplar) sowie einen Hinweis, der die Art für den Flussabschnitt zwischen Ratzdorf und Guben als „...zum typischen Faunenbild gehörend ...“ einstuft. Die Neiße wurde als Habitatfläche ausgewiesen.

Auf Basis der vorhandenen Daten kann von 2 bis 3 Altersgruppen ausgegangen werden. Die Habitatqualität der Lausitzer Neiße kann aufgrund ihres direkten Anschlusses an die Oder mit gut eingestuft werden. Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und Feinsedimenteinträge wirken sich kaum aus. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wird mit günstig (B) bewertet.

Für die weitere Entwicklung des Bestandes des Rapfens in der gesamten Neiße ist eine möglichst vollständige Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie Schutz der Laichgründe vor Verschlammung des Untergrundes infolge von Stauanlagen, Abflussregulation bzw. Wasserverschmutzung wesentlich. Befischungsergebnisse von 1999 lassen den Schluss zu, dass Querbauwerke eine hohe Auswirkung auf die weiter flussaufwärts gelegenen Vorkommen haben.

Bitterling (1134 – *Rhodeus amarus*)

Die übergebenen Daten enthalten vier punktgenaue Vorkommen aus den Jahren 2007 und 2008 mit über 180 Exemplaren. Es wurde eine Habitatfläche ausgewiesen, die aus technischen Gründen in zwei linienhafte (Buderoser Mühlenfließ, Schwarzes Fließ).und ein flächenhaftes Habitat (Neiße) aufgetrennt wurde.

V.a. der nördliche Bereich der Neiße weist höhere Abundanzen der Art auf. Die relative Abundanz liegt jedoch deutlich niedriger. Es wird von mindestens zwei Altersgruppen ausgegangen. Der Parameter Population ist damit insgesamt als mittel bis schlecht einzustufen. Da Wasservegetation nur in den Fließten vorhanden ist und keine Informationen über den Großmuschelbestand vorliegen, ist auch die Habitatausprägung mittel bis schlecht. Durch den Lebensraumverbund mit der Oder liegt nur eine geringe Isolation vor. Die Sedimentbeschaffenheit ist für den Bitterling gut. Damit ist das Kriterium Habitatqualität als mittel bis schlecht zu bewerten. Die gewässerbaulichen Veränderungen und insbesondere die über große Strecken vorhandene Abtrennung der Aue müssen als starke Beeinträchtigung gewertet werden. Die Gewässerunterhaltung an der Gewässersohle stellt hingegen keine Beeinträchtigung dar und die Nähr-/Schadstoffeinträge sind als gering bis mittel zu bewerten. Der Erhaltungszustand des Habitats des Bitterlings ist damit mittel bis schlecht (C).

Schlammpeitzger (1145 – *Misgurnus fossilis*)

Nachweise von 1999 liegen von adulten als auch juvenilen Tieren für den Flussabschnitt zwischen Ratzdorf und Guben vor. Es wurde eine Habitatfläche ausgewiesen, die aus technischen Gründen in zwei linienhafte (Buderoser Mühlenfließ, Schwarzes Fließ).und ein flächenhaftes Habitat (Neiße) aufgetrennt wurde.

Da die Anzahl der nachgewiesenen Tiere – vermutlich erfassungsbedingt – sehr gering ist, muss das Unterkriterium Bestandsgröße/ Abundanz mit mittel-schlecht bewertet werden. Die Anzahl der Altersgruppen wird in der Neiße mit hervorragend bewertet. Der Zustand der Population ist damit jeweils mittel bis schlecht. Auf Grund der Anbindung an die Oder und die vergleichsweise langen durchgängigen Abschnitte, kann der Isolationsgrad/Fragmentierung mit hervorragend bewertet werden. Sedimentbeschaffenheit und Wasserpflanzenbedeckung sind hingegen mittel-schlecht ausgeprägt. Insgesamt wird die Habitatqualität mit mittel bis schlecht bewertet. Die gewässerbaulichen Veränderungen und insbesondere die über große Strecken vorhandene Abtrennung der Aue müssen als starke Beeinträchtigung gewertet werden. Die Gewässerunterhaltung an der Gewässersohle stellt keine Beeinträchtigung dar und die Nähr-/ Schadstoffeinträge sind als gering bis mittel zu bewerten. Insgesamt liegen starke Beeinträchtigungen vor. Der Erhaltungszustand des Schlammpeitzgers wird als mittel bis schlecht (C) eingestuft.

Steinbeißer (1149 – *Cobitis taenia*)

Die übergebenen Daten enthalten vier punktgenaue Vorkommen aus den Jahren 2007 und 2008 mit mehr als 20 Exemplaren. 1999 ist die Art im gesamten Flussabschnitt teilweise in sehr hohen Dichten nachgewiesen worden. Es wurde eine Habitatfläche ausgewiesen, die aus technischen Gründen in zwei linienhafte (Buderoser Mühlenfließ, Schwarzes Fließ) und ein flächenhaftes Habitat (Neiße) aufgetrennt wurde.

Die beiden Unterkriterien Bestandsgröße/Abundanz sowie Altersgruppen werden je mit gut bewertet. Somit ergibt sich für den Zustand der Populationen eine gute Bewertung. Sedimentbeschaffenheit, flache Abschnitte mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie Deckungsgrad erkennbarer organischer Ablagerungen auf dem Substrat werden je mit gut bewertet. Die geringe Wasserpflanzendeckung kann als hervorragend bewertet werden. Insgesamt ist die Qualität der Habitate gut. Es liegen mittlere Beeinträchtigungen durch gewässerbauliche Veränderungen (weitgehend abgetrennte Aue) und Nährstoff-/Schadstoffeinträge vor. Von der Gewässerunterhaltung gehen keine Beeinträchtigungen der Habitate aus, da in der Neiße und den Abschnitten der Fließe aktuell keine Grundräumung oder Entkrautung durchgeführt werden, auch die Unterläufe der Fließe unterliegen nur kleinräumig einer Unterhaltung. Der Erhaltungszustand der Habitate des Steinbeißers wird als günstig (B) eingestuft.

Westgroppe (1163 – *Cottus gobio*)

Die übergebenen Daten enthalten ein punktgenaues Vorkommen aus dem Jahr 2008 bei Groß Breesen (2 Exemplare). Es wurde eine Habitatfläche ausgewiesen, die aus technischen Gründen in zwei linienhafte (Buderoser Mühlenfließ, Schwarzes Fließ) und ein flächenhaftes Habitat (Neiße) aufgetrennt wurde.

Die Bestandsdichte ist mit Werten unter 0,1 Ind./m² als mittel-schlecht zu bewerten. In der Lausitzer Neiße und den angebundenen Unterläufen der Fließe sind die für Groppen wichtigen Habitatelemente wie Grobsubstrate im Gewässergrund, geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem sowie kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit auf deutlich unter 50 % des Gewässergrundes vertreten. Diese Substrate treten insbesondere vor Sand-/Kiesbänken auf. Da diese Strukturen im Abschnitt eher selten vorkommen ist die Habitatqualität mit mittel bis schlecht zu bewerten. Querverbaue und Durchlässe sind nicht vorhanden, die Durchgängigkeit ist zwischen den Unterläufen der Fließe und der Oder auf >10 km nicht beeinträchtigt, Anthropogene Stoffeinträge und Feinsedimenteinträge sowie Gewässerausbau werden mit mittel bewertet. Unterhaltungsmaßnahmen finden weder in der Neiße noch in den Unterläufen der Fließe statt. Damit liegen mittlere Beeinträchtigungen vor. Insgesamt ist der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) zu bewerten.

Grüne Keiljungfer (1037 – *Ophiogomphus cecilia*)

Im Teil-FFH-Gebiet wurde die Art 2010 im Rahmen eines Themen-Managementplans an zwei Probeflächen (an der Buderoser Mühle; südlich von Ratzdorf) in geringer Anzahl nachgewiesen. In den übergebenen Altdaten sind zwei Fundpunkte bei Coschen und bei Ratzdorf (bereits an der Oder) enthalten.

Es wurden hohe Exuvienzahlen vorgefunden (52-59 Ex. / 100 m), sodass die Bewertung der Population mit hervorragend erfolgen kann. Der Kies- und Sandanteil der Gewässersohle konnte in den Bereichen Ratzdorf und Buderoser Mühle aufgrund der Hochwassersituation nicht beurteilt werden. Die biologische Gewässergüte der Neiße wurde als gut eingeschätzt. Die Neißeufer an den Probestellen sind nur locker mit Gehölzen und Hochstaudenfluren bewachsen und daher stark besonnt. Die Habitatqualität der untersuchten Abschnitte wurde insgesamt als hervorragend eingestuft. Für die untersuchten Abschnitte waren nur geringfügige bzw. keine Beeinträchtigungen erkennbar. Verschlammungen waren nur kleinflächig in den Randbereichen zwischen den Vegetationsbeständen vorhanden. Die Ufer waren überwiegend naturnah. Beeinträchtigungen durch Wellenschlag lagen nicht vor. Insgesamt liegt ein hervorragender (A) Erhaltungszustand vor.

2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Es wurden fünf Arten nach Anhang IV im Untersuchungsabschnitt zwischen Coschen und Breslack nachgewiesen. Akustische Nachweise liegen für vier Arten vor². Die Wasserfledermaus wurde jugend über der Lausitzer Neiße beobachtet.

Tab. 3: Nachweise von Fledermausarten nach Anhang IV im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349) im Untersuchungsjahr 2011.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ KBR	RL D	RL BB	Nachweisart		
					Ak	SB	RP
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U1	G	3	x	–	–
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	U1	V	3	x	–	–
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	U1	N	3	x	–	–
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FV	N	P	–	x	–
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	N	P	x	–	–

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region (BfN 2013): FV = günstig, U1 = ungünstig - unzureichend, U2 ungünstig - schlecht; **RL D:** Rote Liste Deutschlands (HAUPT et al. 2009), **RL BB:** Rote Liste Brandenburgs (DOLCH et al. 1992): 0 = Erloschen oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet; **Nachweisart:** **Ak** = akustischer Nachweis, **SB** = Sichtbeobachtung, **RP** = Reproduktionsnachweis.

Für das TG liegen keine Angaben zu Wochenstubenquartieren vor. Daher werden die Habitatflächen in ihrer Eignung als Jagdhabitats bewertet.

Tab. 4: Bewertung der Jagdhabitats von Fledermausarten nach Anhang IV und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.

Deutscher Name	Habitatfläche	Zustand Population	Habitat- qualität	Beeinträch- tigungen	Erhal- tungs- zustand	Fläche (ha)	Anteil (%)
Breitflügel-Fledermaus	349001Eptesero	C	C	A	C	150,1	100
Großer Abendsegler	349001Nyctnoct	C	B	A	B	150,1	100
Rauhautfledermaus	349001Pipinath	C	C	B	C	150,1	100
Wasserfledermaus	349001Myotdaub	C	B	A	B	150,1	100
Zwergfledermaus	349001Pipipipi	C	B	A	B	150,1	100

Anmerkung: Bezugsraum ist das Teilgebiet „Neiße“

Amphibien

Der bearbeitete Teil des FFH-Gebietes ist arm an Stillgewässern, die Untersuchung erfolgte daher an einem angrenzenden Auengewässer am Ortsrand von Ratzdorf. An diesem Gewässer wurde die Anhang-IV-Art Knoblauchkröte erfasst³. Deren Habitat erstreckt sich bis ins FFH-Gebiet. Das direkt hinter dem Deich angrenzende Feuchtgrünland wurde mit günstigem Erhaltungszustand (B) bewertet.

Asiatische Keiljungfer (1037 – *Gomphus flavipes*)

Im Gebiet wurde die Art von PETZOLD 2010 an zwei Probeflächen (bei Buderoser Mühle; südlich Ratzdorf) in geringer Anzahl nachgewiesen. Während der Begehungen herrschten an den Probeflächen durch erhöhte Wasserstände und starke Strömung ungünstige Bedingungen. Aus den Jahren 2003 und 2008 liegen Nachweise von Coschen und Groß Breesen vor.

² Im bearbeiteten Teil des FFH-Gebietes 349 fanden keine Netzfänge statt.

³ Des Weiteren wurden Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen.

Lediglich südlich von Ratzdorf konnten 3 Exuvien/100 m nachgewiesen werden, damit ist die Population mittel bis schlecht. Auch die Larvalhabitate waren nicht hinreichend erfassbar. Ausgehend von den steilen Uferböschungen sind an den Probestellen geeignete Flachwasserzonen nur schmal ausgebildet. Die biologische Gewässergüte der Neiße wurde als gut eingeschätzt. Trotz der abschnittswisen Gewässerbegradigung und Befestigung der Ufer weist die Neiße teilweise eine naturnahe Ausstattung und Strukturierung sowie sandige Flachwasserzonen mit geringer Fließgeschwindigkeit auf. Die Qualität der untersuchten Habitatflächen wurde daher insgesamt als gut bewertet. In den untersuchten Abschnitten waren die Ufer überwiegend unverbaut. Weitere Beeinträchtigungen, wie Verschlämmung, konnten aufgrund des Hochwassers nicht bzw. nur teilweise eingeschätzt werden; sind vermutlich aber gering. Beeinträchtigungen durch Wellenschlag liegen nicht vor. Für die untersuchten Habitatflächen waren nur geringfügige Beeinträchtigungen erkennbar. Die Einschätzung ergibt einen günstigen Erhaltungszustand (B).

2.5 Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten

Artengruppe Libellen

Aus dem Jahr 2003 liegen Altdaten zu vier weiteren wertgebenden Libellenarten vom Unterlauf des Schwarzen Fließes und dem angrenzenden Abschnitt der Neiße im FFH-Gebiet vor. Alle Arten sind eng an Fließgewässer gebunden und damit typisch für die Neiße.

Die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*, RL-D 3, RL-BB 2) kommt nur am beschatteten Unterlauf des Schwarzen Fließes vor, da sie u.a. eine relativ geringe Wassertiefe, beständig strömendes Wasser sowie eine geringe sommerliche Erwärmung benötigt. Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*, RL-D 3, RL-BB 2) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*, RL-D V) weisen eine enge Bindung an Fließgewässer auf (reophile Fließgewässerart), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*, RL-D 2, RL-BB V) besiedelt zudem große Seen.

Artengruppe Schmetterlinge

Aus dem Jahr 2003 liegen Altdaten zu 32 Schmetterlingsarten vom Abschnitt zwischen Groß Breesen und Egelneiße vor. Viele der Arten bevorzugen struktur- und blütenreiche Trockenrasengesellschaften und xerotherme Säume, sind jedoch nicht ausschließlich an diese Standorte gebunden sind. Sechs Arten gelten bundes- oder landesweit als gefährdet: Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*, RL-BB 2), Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alcaea*, RL-BB 3), Rostbraunes Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycyriion*, RL-D V), Komma-Dickkopffalter (*Hesperia comma*, RL-D 3, RL-BB 2), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*, RL-BB V) und Ulmen-Zipfelfalter (*Satyrrium w-album*, RL-BB 2).

Artengruppe Höhere Pflanzen

Bei der Kartierung in den Jahren 2010/2011 konnten insgesamt 290 Arten höherer Pflanzen nachgewiesen werden, darunter waren 53 geschützte Arten und Arten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands.

Tab. 5: Anzahl gefährdeter und geschützter Pflanzenarten im FFH- Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.

Gefährdung	Rote-Liste-Kategorie					§
	1	2	3	G	V	
Rote Liste Deutschland		1	7			7 besonders geschützt
Rote Liste Brandenburg	1	2	14	4	17	
RL-Brandenburg (RISTOW et al. 2006), RL-Deutschland (KORNECK et al. 1996): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = gefährdet ohne Zuordnung zu einer Kategorie; V = Vorwarnliste. § = Nach BArtSchV geschützt.						

Als deutschlandweit stark gefährdete Art konnte Brenndolde (*Cnidium dubium*) bei Groß Breesen nachgewiesen werden. Mit einem Fund des Kleinen Klappertopfes (*Rhinanthus minor*) am Fuß eines Deiches findet sich eine in Brandenburg vom Aussterben bedrohte Art im Gebiet.

2.6 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Die Auswertung von Altdaten aus den Jahren 1999 bis 2007 ergab drei Arten des Anhangs I der VS-RL (79/409/EWG) sowie eine weitere wertgebende Vogelart.

Tab. 6: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im SPA Mittlere Oderniederung (Teil Neiße)						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	wwA	RL D	RL BB	Schutz
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	–	–	3	§§
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	–	x	2	2	§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	–	–	V	§
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	x	–	3	V	§§

wwA = weitere wertgebende Art; **RL D** = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), **RL BB** = Rote Liste Brandenburg (RYSLA-VY et al. 2008): 0 = Erlöschen oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste; **Schutz**: Schutz nach BNatSchG bzw. Bundesartenschutzverordnung: § = Besonders geschützte Art; §§ streng geschützte Art

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Für das Gebiet liegen Altdaten zu einem Vorkommen bei Groß Breesen (1 Brutpaar, 2003) vor.

Die Teilparameter Populationsgröße, Bestandsveränderung, Bruterfolg und Siedlungsdichte können als mittel eingestuft werden und ergeben eine gute Bewertung der Population. Die Teilparameter Habitatgröße und Habitatstruktur sind gut, die Anordnung der Teillebensräume hervorragend, damit ist die Habitatqualität gut. Die Habitatflächen sind nur geringfügigen bzw. punktuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Unter der Berücksichtigung der natürlicherweise starken Bestandsschwankungen des Eisvogels, kann der Erhaltungszustand mit gut (B) eingeschätzt werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Für das Gebiet liegen Altdaten zu einem Vorkommen bei Groß Breesen (1 Brutpaar, 2003) vor.

Die Teilparameter Populationsgröße und Siedlungsdichte sind mittel bis schlecht, Bestandsveränderung und Bruterfolg gut, damit ergibt sich eine mittlere bis schlechte Bewertung der Population. Die Habitatgröße ist mittel bis schlecht, die Habitatstruktur gut und die Anordnung der Teillebensräume hervorragend, damit ergibt sich eine mittlere bis schlechte Bewertung der Habitatqualität. Die Habitatflächen sind keinen oder nur geringfügigen bzw. punktuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche des Neuntötters kann mit mittel bis schlecht (C) eingeschätzt werden.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Für das Gebiet liegen Altdaten zu einem Vorkommen in Höhe Bresinchen (1 Brutpaar, 2003) vor.

Die Teilparameter Populationsgröße, Bestandsveränderung, Bruterfolg und Siedlungsdichte können als mittel eingestuft werden und ergeben eine gute Bewertung der Population. Die Habitatgröße ist mittel bis schlecht, die Habitatstruktur gut und die Anordnung der Teillebensräume hervorragend, damit ergibt sich eine mittel bis schlechte Bewertung der Habitatqualität. Die Habitatflächen sind keinen oder nur geringfügigen bzw. punktuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche des Ortolans kann mit gut (B) eingeschätzt werden.

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Es liegen Altdaten für Vorkommen des Gänsesägers in Höhe Breslack (2 Brutnachweise, 2003) und in Höhe Groß Breesen, (1 Brutnachweis, 2003) vor.

Die Teilparameter Populationsgröße, Bestandsveränderung und Bruterfolg sind hervorragend, die Siedlungsdichte gut, damit ergibt sich eine gute Bewertung der Population. Die Teilparameter Habitatgröße und Habitatstruktur sind gut entwickelt, die Anordnung der Teillebensräume hervorragend, sodass die Habitatqualität ebenfalls gut ist. Die Habitatflächen sind keinen oder nur geringfügigen bzw. punktuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche des Gänsesägers kann mit gut (B) eingeschätzt werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund bedeutsam, dass es sich um ein Gebiet handelt, das zum Vorkommensschwerpunkt der Art in Brandenburg gehört.

2.7 Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Das Teilgebiet Neiße des FFH-Gebietes „Oder-Neiße“ wird durch die Lausitzer Neiße und die ihr zufließenden Gewässer geprägt, die einen Flächenanteil von 10 % erreichen. In der Überflutungsauwe ist Grünlandnutzung charakteristisch, fast 75 % der Fläche werden von Gras- und Staudenfluren eingenommen. Wald- und Forstflächen sowie kleinere Gehölze treten mit 13 % deutlich zurück.

Tab. 7: Nutzungstypen im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.		
Aktuelle Nutzungstypen	Verteilung im Teilgebiet	
	Fläche (ha)	Anteil (%)
Gras- und Staudenfluren (sonstige 05)	101,64	67,7
Fließgewässer (01)	14,68	9,8
Wälder (081, 082)	13,44	9,0
Trockenrasen (0512)	6,15	4,1
Äcker (09)	4,37	2,9
Forsten (083-086)	3,60	2,4
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren (03)	3,67	2,4
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen (07)	2,14	1,4
Siedlung und Infrastruktur (10,11, 12)	0,45	0,3
Summe	150,14	100
Anmerkung: Als Grundlage wurde die Biotopkartierung von 2010/11 genutzt. Die Codes entsprechen den Haupt-Biotoptypen.		

Landwirtschaft

Rund 72 % (109 ha) wurde als Grünland, Grünlandbrache oder Trockenrasen in der Überflutungsauwe entlang der Neiße und auf Deichen erfasst. Ackerflächen sind mit 4,4 ha nur vereinzelt vorhanden (3 %). In der letzten Förderperiode wurden für rund 36 ha (15 %) Agrarförderung gewährt (InVeKoS-Daten, Stand 2010). Weitere 2,1 ha wurden als Ackerflächen gefördert.

Rund 22 % des Offenlandes (23 ha) sind Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), 5 % (6 ha) Brennoldenauenwiesen (LRT 6440) und 2 % (2 ha) Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*). 22 % (24 ha) weisen Entwicklungspotenzial auf. Flutrasen und Feuchtwiesenbrachen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind mit ca. 2 ha nur selten zu finden.

Grünland- und Trockenrasen-LRT sowie Entwicklungsflächen werden meist extensiv genutzt. Eine Beeinträchtigung der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und der Brennolden-Auenwiesen (LRT 6440) stellt die Einsaat von nicht-autochthonen Intensivgrünlandmischungen dar. Einsaaten erfolgen z. B. in vegetationsfreien Flächen, die durch längere Überstaunungen oder Übersandungen bei Hochwässern entstanden

sind. Hierdurch werden langfristig die lebensraumtypischen Arten verdrängt und es kommt es zu einer schleichenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Eine weitere Beeinträchtigung stellt die Nutzungsaufgabe der vergleichsweise schwierig zu bewirtschaftenden Grünländer dar. Die Flachland-Mähwiesen der Deiche sind durch das ungünstige Pflegeregime (Mulch-Mahd statt Beweidung, Schnitttermine) gefährdet. Für bestimmte Tierarten sind die Nutzungstermine teilweise ungünstig. Die Gelege von Bodenbrütern (z.B. Ortolan) können durch unzeitige und flächige Bearbeitungsgänge (Walzen, Schnitt, Düngen) zerstört werden.

Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb der Oberförstereien Cottbus (Revier Guben) und Siehdichum (Revier Neuzelle).

Die Auswertung der Forstdaten ergab Wald- und Forstflächen im Umfang von 2,5 ha (1,7 % des Teilgebietes). Bei der Biotopkartierung wurden dagegen 19 ha (13 %) erfasst, da auch kleinere Gehölze in der Flussaue berücksichtigt wurden.

Im Gebiet überwiegen Restbestockungen von Auenwäldern (LRT 91F0, 91E0) oder anderen Laubwäldern. Häufig weisen diese Bestände eine zu geringe Strukturvielfalt auf: Es fehlen Reifephasen, starkes Totholz, Alt- und Biotopbäume sowie Kleinstrukturen. In den ufernahen Auwäldern werden abflussgefährdende Bäume entfernt, dies führt zu einer Strukturverarmung. Auch beeinträchtigt der hohe Anteil standort- und lebensraumuntypischer Gehölze die Wald-LRT. Die homogene Altersstruktur durch stellt eine weitere Beeinträchtigung dar. Da die landwirtschaftliche Nutzung häufig bis an die Waldkante reicht, fehlen fast überall Waldmäntel. Die Bestände enthalten größere Anteile an standort- und lebensraumuntypischen Gehölzarten, z.T. auch von Neophyten. Auch die Krautschicht treten Neophyten auf: z. B. Indisches Springkraut oder Japan-Knöterich.

Jagd

Im Teilgebiet wird die Gehölzverjüngung durch starken Verbiss des Schalenwildes beeinträchtigt. Hierdurch kommt es langfristig zur Auflichtung der Waldstrukturen, zu Verarmung/Verschiebung des Baumarteninventars oder zum generellen Ausbleiben der Verjüngung in den Wald-LRT.

Gewässerunterhaltung, Wasserbau, Hochwasserschutz und Gewässernutzung

Für die Lausitzer Neiße als Landesgewässer I. Ordnung ist das Land Brandenburg, vertreten durch das LUGV zuständig. Im Abschnitt Guben bis zur Mündung in die Oder (Fluss-km 14,80 – 0,67) ist die Lausitzer Neiße schiffbar. Der Mündungsbereich zwischen Fluss-km 0,45 bis 0,0 zählt zur Bundeswasserstraße der Oder.

Querbauwerke ohne Fischtreppen prägen die Lausitzer Neiße und seine Nebengewässer oberhalb des FFH-Gebietes. So ist zwar eine ökologische Durchgängigkeit des Unterlaufs zur Oder gewährleistet, nicht jedoch flussaufwärts. Diese fehlende Durchgängigkeit flussaufwärts und der Geschiebemangel mit fortschreitender Tiefenerosion des Flusses stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fließgewässer-LRT und der Fischarten der FFH-RL dar. Hinzu kommen Laufbegradigungen/ -verkürzungen und die damit verbundene Steigerung des Gefälles sowie die Einengung des Abflussquerschnitts durch Uferbefestigungen. Als Folge treten Grundwasserabsenkung in der Talaue und verringerte Überflutungshäufigkeit der rezenten Aue auf. Mittlere Sommerhochwasser überfluten diese kaum noch, Winterhochwasser fließen aufgrund des geringen Querschnittes und verminderten Wasserhaltevermögens der Aue schneller ab. Dies betrifft im Teilgebiet v.a. den Abschnitt der Neiße nördlich des letzten Wehres in Guben bis Coschen, wo die Neiße z.T. mehrere Meter unterhalb des Auenniveaus liegt. Aktuell überwiegen wechselfrische bis wechsellückige Standorte, da die Neiße unterhalb des Mittelwasserstandes auf die angrenzenden Auenbereiche entwässernd wirkt. Grundwasserstände sowie Dauer und Häufigkeit der Überstauung sind jedoch für die typischen Lebensraumtypen der Flussaue, wie Weichholz- und Hartholzauenwälder (LRT 91E0*, 91F0) und Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) sowie die Habitatflächen zahlreicher Anhang-II/IV-Arten und Wiesenlimikolen von entscheidender Bedeutung. Die verringerte Überflutungshäufigkeit und -dauer beeinflusst die Ausprägung der FFH-Lebensraumtypen und Arten der

Flussauen somit negativ. So sind die für auentypischen Brennolden-Auenwiesen (LRT 6440) im FFH-Gebiet kaum noch nachweisbar.

An fast allen Flussabschnitten sind überwachsene Steinschüttungen als Uferbefestigungen vorhanden; durch das Hochwasser 2010 wurden sie vorübergehend freigelegt. Steinschüttungen bzw. Uferbefestigungen schränken die Laufdynamik ein. In 2012/2013 wurden auf polnischer Seite die Uferbefestigungen teilweise erneuert. Auf der deutschen Flussseite sind gegenwärtig keine Unterhaltungsmaßnahmen geplant, sondern nur allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes. Durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde wurden im Jahr 2012 im Bereich der Bundeswasserstraße gewässerbauliche Maßnahmen durchgeführt: Instandsetzung von Uferabbrüchen und Buhnen, Uferbefestigungen, Beseitigung von seitlichen Auskolkungen. Die Maßnahmen waren nicht Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens. Es sind damit dauerhafte Verluste bzw. deutliche Beeinträchtigungen von Teillebensräumen verbunden: Beeinträchtigung der Strukturvielfalt, Verlust strömungsberuhigter Randbereiche als wertvolle Reproduktions-, Jungfisch- und Ruhehabitate. Betroffen sind die LRT 3270 (Flüsse mit Schlammhängen), LRT 91E0 (*Weichholzaunenwälder) sowie die Anhang-II-Arten Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Groppe, Bach- und Flussneunauge. Die Maßnahmen fanden während der Laichperiode der genannten Anhang-II-Arten statt.

Fischereiwirtschaft und Angelnutzung

Im Teilgebiet wird die Neiße sowie das Buderoser Mühlenfließ als Angelgewässer genutzt. Informationen zu Besatzmaßnahmen auf deutscher Seite liegen nicht vor; auf polnischer Seite werden Besatzmaßnahmen (Lachs, Bachforelle) durchgeführt.

Gefährdungen durch Tritt, Störung, Entnahmen oder Besatz sind potenziell möglich, doch lassen sich konkrete negative Auswirkungen auf die Fischzönosen und ggf. auf die Anhang-II/IV-Arten gegenwärtig nicht einschätzen. Besatzmaßnahmen mit gebietsfremden Fischarten können die autochthonen Populationen auf größeren Abschnitten des Flusses beeinträchtigen.

Erholungsnutzung und Tourismus

Die Lausitzer Neiße ist im Unterlauf zwischen Guben und Mündung in die Oder als schiffbare Landeswasserstraße der niedrigsten Klasse D eingestuft. Die Schiffbarkeit ist aufrecht zu erhalten. Schiffe dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten: Länge 4,7 m, Breite 1,90 m, Tiefgang 0,30 m, Höhe 1,30 m über Wasserspiegel. Güterverkehr findet auf diesem Abschnitt nicht mehr statt und die Befahrung mit motorisierten Fahrzeugen bedarf der Genehmigung durch die Obere Verkehrsbehörde.

Der Abschnitt ist als Teil der Hauptwasserwanderoute Oder (HWWR 7) bis Guben für muskel- und motorbetriebene Sportboote befahrbar. Nach Wasserentwicklungsplan 3 (WEP3) schließt sich südlich von Guben außerhalb des FFH-Gebietes das Wasserwanderrevier E an. Aufgrund der meist geringen Wasserstände, der vielen Kraftwerke und Wehre, der Brückenreste im Gewässer sowie ihrer vergleichsweise starken Strömung ist die Neiße bisher nur bedingt für eine wassertouristische Nutzung geeignet. Nur der Unterlauf der Neiße im HWWR 7 im FFH-Gebiet gilt auch für ungeübte Kanuten als attraktiv. Aktuell liegen die jährlichen Besucherzahlen im unteren vierstelligen Bereich, nehmen aber jährlich zu.

Aktuell sind im FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Die im WEP3 genannten Wasserwanderplätze sowie die bekannten Ein- und Ausstiegssbereiche bzw. Umtragestellen stellen aktuell überwiegend kein Problem dar. Allerdings können mit der Zunahme des Boottourismus zukünftig erhebliche Beeinträchtigungen/Gefährdungen des LRT 3270 sowie der Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL verbunden sein. Besonders bei niedrigen Wasserständen erhöht sich die Gefahr von direkten oder indirekten Beeinträchtigungen durch Boottourismus. Direkte Beeinträchtigungen gehen durch Grundkontakt mit der Sohle oder Verwirbelung des Sediments aus (Sediment-Erosion, Laichplatzzerstörung von Fischen). Für Kanus und Kajaks ist eine notwendige Mindestwasserhöhe von 30 cm (Tiefgang Boote, Paddeleintauchtiefe) nötig. Zudem nutzen bei Niedrigwasser v.a. ungeübte Fahrer die Möglichkeit sich mit dem Paddel stochernd fortzubewegen. Indirekte negative Effekte sind die Erhöhung der Schwebstofffracht und damit verbundene Vitalitätseinbußen bei Salmoniden und das Absinken der aufgewirbelten

Feinsedimente in das sandig-kiesige Substrat (Beeinträchtigung von Laichhabitaten). Durch die Umlagerung von Sedimenten, Totholz oder Steinen ist auch ein Gefährdungspotenzial für die Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer verbunden. Bei Niedrigwasser besteht die Gefahr, dass Gelege von Kiesbrütern auf den Inseln und/oder Laichhabitaten in Flachwasserzonen durch Treideln der Boote oder beim Lagern/Anlegen auf den Sandinseln gestört bzw. zerstört werden. Schäden an Pflanzenbewuchs wurden bislang nur an den aktuellen Ein- und Ausstiegsbereichen festgestellt, wobei mit Ausnahme der zum Fluss-LRT gerechneten Ufervegetation (LRT 3270) keine weiteren Schutzgüter betroffen sind. Als Rastplatz wird aktuell ein Rastplatz des Neiße-Radweges auf einem alten Brückenkopf bei Coschen genutzt, der sich außerhalb des FFH-Gebietes befindet.

Der Radtourismus auf dem Neiße-Radweg hat bisher keine direkten erheblichen Auswirkungen auf die Schutzobjekte des FFH-Gebietes.

Sonstiges

Zwischen Coschen und Zytowan (Republik Polen) soll die Brücke über die Neiße wieder errichtet werden. Die Gesamtausbaulänge beträgt 475 m; davon entfallen 101 m auf das Brückenbauwerk. Auf deutscher Seite beträgt die Gesamtausbaulänge 267 m. Zum Vorhaben wurden durch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine SPA-Verträglichkeitsstudie sowie einen Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung für das NSG „Oder-Neiße“ die Betroffenheit der Schutzobjekte der einzelnen Fachgesetze geprüft. Die Auswirkungen auf das Teilgebiet wurden in der FFH-Verträglichkeitsstudie bewertet, dabei wurden die Kartierdaten des FFH-MaP zu LRT, weiteren wertgebenden Biotopen sowie zu Arten und Habitaten (1. Zwischenbericht 11/2010, 2. Zwischenbericht 09/2011) nicht berücksichtigt. Die zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs vorgesehenen Maßnahmen wurden in den FFH-MaP aufgenommen, soweit sie das Teilgebiet betreffen.

3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Erhaltungsziele sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

Entwicklungsziele sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als **übergeordnetes Ziel** sollen im FFH-Gebiet arten- und strukturreiche flussauentypische Lebensräume wie Fließgewässer (LRT 3260, 3270), Wiesen und Trockenrasen (LRT 6120, 6440, 6510) und Wälder (LRT 91E0, 91F0, 9190) wiederhergestellt und erhalten werden. Sie werden durch einen hohen Anteil lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, auentypische Wasser- und Standortverhältnisse und einem Mosaik aus offenen/ halboffenen Bereichen und Auenwäldern geprägt. Auch sollten Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung ermöglicht werden. Die Lebensräume und Populationen der Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten und gefördert werden. Des Weiteren sollen auf den Deichen artenreiche Wiesen und Trockenrasen (LRT 6510, 6120) erhalten und entwickelt werden. Für den langfristigen Erhalt und die Wiederherstellung auentypischer Verhältnisse sollten negative Einflüsse der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes durch naturnahe, schutzgutkonforme Verfahren minimiert werden.

Im FFH-Gebiet sollen die Ziele des „Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt“ des Landes Brandenburg umgesetzt werden.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Lausitzer Neiße durchfließt als Grenzfluss Deutschland und Polen und die Staatsgrenze verläuft auf der Flussmitte. Das FFH-Gebiet umfasst das rechtsseitige Ufer und den Fluss bis zur Flussmitte. Der polnische Teil der Lausitzer Neiße wurde nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vollzieht sich auf staatlicher, regionaler und kommunaler Ebene. Gerade für Fließgewässersysteme ist eine grenzübergreifende Planung wünschenswert. Bei der weiteren Bearbeitung und bei der Maßnahmenumsetzung sollte deshalb eine enge Zusammenarbeit mit der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission sowie den für Gewässerunterhaltung und Naturschutz zuständigen polnischen Behörden erfolgen, da nur eine abgestimmte grenzübergreifende Planung das Fließgewässerökosystem und seine Schutzgüter langfristig in einen günstigen Erhaltungszustand bringen und erhalten kann. Schneller und umfassender Austausch von Informationen, offene und frühzeitige Abstimmungen hinsichtlich eigener Vorhaben und Planungen sowie Vertrauen sind wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang spielt der gemeinsame Unterhaltungsrahmenplan eine wichtige Rolle.

Allgemeine Ziele und Behandlungsgrundsätze für Gewässerentwicklung und -unterhaltung

Gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz muss die Unterhaltung der Fließgewässer an den Bewirtschaftungszielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgerichtet sein und darf das Erreichen des guten ökologischen Zustands nicht gefährden. Aufgabe und Umfang der Gewässerunterhaltung sind in § 36,38 – 42 WHG in Verbindung mit § 78 – 86 Brandenburgisches Wassergesetz sowie der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg definiert.

Mit der WRRL soll bis 2015 der gute ökologische und chemische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper erreicht und jede weitere Verschlechterung des Zustands verhindert werden (Verschlechterungsverbot). Das bedeutet u.a. auch Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen eigendynamischen Fließgewässersystems einschließlich einer naturnahen Überflutungsdynamik und der lateralen und vertikalen Durchgängigkeit. Bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien WRRL, FFH-RL und VS-RL können daher sinnvolle Synergieeffekte erreicht werden.

Für die langfristige Sicherung und Wiederherstellung der gewässergebundenen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, IV der FFH-RL sowie weiterer wertgebender Arten werden folgende **allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Gewässerentwicklung** vorgeschlagen:

- Sicherung der typischen Gewässerdynamik und der davon beeinflussten Grundwasserdynamik sowie eines weitgehend intakten Gleichgewichtes der Erosions- und Sedimentationsprozesse,
- Ermöglichen der eigendynamischen Entwicklung insbesondere in Abschnitten, in denen genügend Raum zur Verfügung steht,
- Vermeidung der weiteren Eintiefung der Gewässersohle bzw. Anhebung der Gewässersohle zur Wahrung und Wiederherstellung des wechselfeuchten Charakters der Flussaue,
- Erhalt bzw. weitere Verbesserung der Wassergüte, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Uferbereiche,
- Erhalt und Entwicklung kleinräumiger Strukturen wie Kies- und Sandbänke, Inseln sowie Flachwasserzonen und strömungsberuhigte Bereiche, Einbringen von Totholz als Strukturbildner,
- Altauenreaktivierung und Erhalt des (noch vorhandenen) Auenreliefs,
- Wiederherstellung der lateralen Vernetzung und der Durchgängigkeit, insbesondere an den Staustufen gemäß Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit,
- Erhalt und Revitalisierung der vorhandenen Altwasserbereiche durch partielle Anbindung an den Hauptstrom und damit Wiederherstellung der vertikalen Vernetzung,

- zeitweise Verlängerung und Erhöhung des Durchflusses in Ausleitungsstrecken,
- Einhalten der gesetzlichen Gewässerrandstreifen,
- Verzicht auf weitere Gewässerausbauten und Verrohrungen,
- Erhalt und Wiederherstellung von Hartholz- und Weichholzauenwäldern in der Überflutungsauere und Vernetzung vorhandener Relikte zu größeren, strukturreichen Beständen.

Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen sollten soweit wie möglich schonend erfolgen und die Unterhaltungsintervalle und -intensitäten den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. Im FFH-Gebiet sollten folgende **allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Unterhaltung der Lausitzer Neiße** berücksichtigt werden:

- schonende und nachhaltige Gewässerunterhaltung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes: Maßnahmen zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses sind auf ein Minimum zu beschränken und die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen,
- Minimum an Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete;
- schonende Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse (Wasserdargebot, umliegende Nutzungen, Geschwindigkeit der Sukzession etc.),
- Berücksichtigung der besonderen Belange des Arten- und Habitatschutzes (Maßnahmen sollten rechtzeitig vorher mit den Fachbehörden abgestimmt werden) bzw. Beachtung der jeweiligen Art-spezifischen Behandlungsgrundsätze,
- Krautungen und, falls dringend erforderlich, Räumungen sollten im Spätsommer bis Herbst (September bis Oktober) vorgenommen werden,
- Falls notwendig, sollten Krautungen entgegen der Fließrichtung erfolgen, um Wasserorganismen (z.B. zahlreiche Insektenlarven, Mollusken etc.) eine Abdrift- bzw. Fluchtmöglichkeit und damit die Möglichkeit der Wiederbesiedlung des betreffenden Gewässerabschnitts zu ermöglichen,
- Bereiche mit besetzten Biberbauen sollten von der Unterhaltung ausgespart werden: Keine Materialablagerung, Unterhaltungsarbeiten nicht vor Mitte Oktober, Uferstruktur bzw. -vegetation nicht zerstören.

Im Gebiet wurden mehrere kleine Fließe als LRT 3260 erfasst; es sollten folgende **allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Unterhaltung der Fließe** berücksichtigt werden:

- schonende und nachhaltige Gewässerunterhaltung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, zeitliche und räumliche Staffelung der Arbeiten,
- Minimum an Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete,
- Ufermahd abschnittsweise, nicht während der Brutzeit der Vögel von April bis Juli,
- Gehölzschnitt und andere Gehölzmaßnahmen sind abschnittsweise und so wenig wie möglich durchzuführen, nicht zwischen dem 15. März und dem 30. September, keine Schnittgutablagerung an Ufern beziehungsweise Böschungen,
- Krautungen sollten abschnittsweise einseitig oder wechselseitig erfolgen, nur auf halber Breite oder nur in der Fahrrinne (abschnittsweise Stromstrichmahd),
- Einsatz schonender Technik, das Aufreißen der Sohle sowie sonstige Eingriffe in die Sohle sind zu vermeiden,
- Schonung möglichst großer zusammenhängender Teilbereiche der Gewässer und besonders empfindlicher bzw. naturnaher und strukturreicher Gewässerabschnitte,
- Berücksichtigung der besonderen Belange des Arten- und Habitatschutzes und Beachtung der jeweiligen Art-spezifischen Behandlungsgrundsätze,
- in naturnahen Abschnitten der Fließe sollte eine Stromstrichmahd angestrebt werden (Freihalten einer Fließrinne im Gewässerprofil).

Allgemeine Ziele für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Für die langfristige Bestandssicherung der Fischarten nach Anhang II der FFH-RL spielt die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer eine entscheidende Rolle. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind jedoch nur wirksam, wenn die zu vernetzenden Gewässerstrecken auch geeignete Lebensräume für die lebensraumtypischen Artengemeinschaften bieten.

Als übergreifendes Ziel für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit gilt die Fischwanderungsmöglichkeit in Längsrichtung, d.h. die Wanderung stromaufwärts und stromabwärts sowie die laterale Verbindung zu den Nebengewässern. Beides ist zurzeit nicht bzw. nur teilweise gegeben. Für den gesamten brandenburgischen Teil der Lausitzer Neiße sollte zunächst eine Machbarkeitsstudie erstellt werden, die die Ist-Situation sowie die ingenieurb biologischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit aufzeigt und bewertet. Für die Machbarkeitsstudie sollte eine Projektbegleitgruppe einberufen werden, die sich regelmäßig mit der Grenzgewässerkommission, den Kommunen und Fachbehörden abstimmt.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft und der gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

Behandlungsgrundsätze für Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440)

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Grünland-LRT wird als Vorzugsvariante eine zweischürige Mahd vorgeschlagen. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, ist auch extensive Mähweide auf wechselfeuchten bis wechsellrockenen Standorten (auf wechsellrockenen Standorten nur mit entsprechendem Weidemanagement!) möglich.

Bei der Vorzugsvariante mit zweischüriger Mahd sollte der erste Schnitt zur Hauptblütezeit der bestandsbildenden Obergräser erfolgen. Als Erstnutzungstermin wird in Flachlandmähwiesen Ende Mai bis Anfang Juni (phänologischer Termin: Beginn der Holunderblüte) empfohlen, bei wechselfeuchtem Auengrünland bis Mitte Juni. Diese Termine begünstigen die weniger hochwüchsigen Kräuter indem konkurrenzstarke Obergräser vor der Samenreife geschnitten werden, sodass niedrigwüchsiger oder konkurrenzschwächere Arten oder Magerkeitszeiger von den nun wieder günstigen Lichtverhältnissen profitieren. In Brenndolden-Auenwiesen sind zu diesem Zeitpunkt zudem noch viele lebensraumtypischen Arten in der vegetativen Phase. Der zweite Schnitt erfolgt nach einer Ruhezeit von ca. 10 Wochen bei Flachlandmähwiesen, bei wechselfeuchtem Auengrünland von mindestens 12 Wochen, um den charakteristischen/wertgebenden Arten die Blütenbildung und Fruchtreife zu ermöglichen. Die Mahd sollte mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oder verbunden mit einer geringen Fahrgeschwindigkeit auch niedriger erfolgen, um Kleinorganismen zu schonen und bessere Bedingungen für den Wiederaustrieb der Pflanzen zu gewährleisten. Um Nährstoff- und Streuakkumulation sowie die Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger zu verhindern, sollte ein Brachfallen der Flächen vermieden und mindestens einmal jährlich zu einem der beiden Mahdtermine gemäht und das Schnittgut von der Fläche entfernt werden. Eine Mulchmahd ist für die Erhaltung von LRT-Beständen nicht geeignet.

Alternativ zur Mahd ist auch eine Mähweidenutzung z. B. durch Rinder oder Schafe möglich. Für trockene Glatthaferwiesen, z. B. auf Deichen, wird eine Schafbeweidung als günstigste Variante angesehen. Kurze Standzeiten mit hoher Besatzdichte sind besonders günstig, zum Zeitpunkt des Weidebeginns sollte die Vegetationshöhe zwischen 15 cm und 35 cm betragen. Bei vermehrtem Auftreten von Weideresten (v.a. bei reiner Beweidung) ist nach der Beweidung ein Pflegeschnitt zu empfehlen. Eine Beweidung von Nasswiesen sollte vermieden werden.

Tab. 8: Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Wechselfeuchtem Auengrünland (LRT 6440) im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.	
Nutzungsformen	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorzugsvariante:</u> zweischürige Mahd mit 1. Schnitt zu Beginn der Holunderblüte/ Hauptblütezeit der Obergräser (ca. Ende Mai – Anfang bzw. Mitte Juni), 2. Schnitt 10 Wochen (Flachlandmähwiesen) bzw. 12 Wochen (Wechselfeuchtes Auengrünland) später, in Absprache Nachweide möglich - <u>Günstig:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Kurzzeitweide (Standzeit 1 – 2 Wochen bei hoher Besatzdichte), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Beweidung: nur frische bis wechsellrockene Standorte als Kurzzeitweide v.a. mit Schafen, Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, <u>Noch geeignet:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Langzeitweide (Standzeit 5–9 Wochen), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Mähweide: Winterweide (bis Mitte April, bei frühbrütenden Wiesenbrütern bis Ende März) mit einem Schnitt während der Vegetationsperiode (Ende Mai – Anfang Juni, bzw. nach Ende der Brutsaison) - <u>Minimalvarianten (Erhaltung des LRT-Status):</u> einschürige Mahd, Winterweide (Termine s.o.)
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> - Je nach Standortverhältnissen: Verzicht auf Düngung oder Erhaltungsdüngung bis Obergrenze Gehaltklasse VST B durch eine Gabe alle 2-3 Jahre, Aufdüngung vermeiden: N-Düngung: 60-75 kg/ha, P-Düngung: 15-30 kg P/ha, K-Düngung: 100-175 kg K/ha - Förderung von Kräutern durch P/K-Düngung - N-Düngung vorzugsweise über Festmist; Gülle und synthetische Dünger ungünstig
Schleppen, Walzen	<p>Durchführung bei dringender Notwendigkeit vor Beginn Vegetationsperiode, bzw. Wiesenbrütersaison</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schleppen vermeiden, - Verzicht auf Walzen
Umbruch, Nachsaat, Übersaat	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Umbruch - Nachsaat und Übersaat bevorzugt mit heimischem/ regionalem Saatgut - Verzicht auf Intensivgrasmischungen (z. B. Weidelgras, Klee gras) oder Hochzuchtsorten
Mahd	
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - optimal: Balkenmäher - ungünstig: Kreiselmäher (hoher Verlust oder Verletzung von Tieren)
Schnitthöhe	<p>Zur Schonung von Kleinorganismen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnitthöhe 7-10 cm bei geringer Fahrgeschwindigkeit (Flucht möglich), - Schnitthöhe >10 cm bei mittlerer bis hoher Fahrgeschwindigkeit (Tötungs-/ Verletzungsgefahr vermindert)
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd von Innen nach Außen (Flucht möglich) - bei größeren Flächen Streifen- oder Mosaikmahd (maximal 5-10% der Fläche) bzw. Rotationsbrachen, um Teilpopulationen von Kleintierarten Überleben zu ermöglichen
Beweidung	
Weidetiere	<ul style="list-style-type: none"> - Schafe, Ziegen, Rinder (v.a. genügsame Robust- oder Landrassen, kleinrahmige Rassen), Esel, Maultiere, Konik, - eingeschränkt: Pferde-Robustrassen (keine Hengste)
Besatzstärke	<p>in Abhängigkeit von Standort, Tierart/ Rasse und Weideführung (Werte beziehen sich auf reine Beweidung, bei Mähweide entsprechend anpassen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - optimal 0,4 – 1,0 GV/ha/Jahr - maximal 1,4 GV/ha/Jahr - minimal 0,3 GV/ha/Jahr - Für Wiederherstellung auch zeitlich befristet höhere Besatzstärken möglich

Tab. 8: Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Wechselfeuchtem Auengrünland (LRT 6440) im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.

Tränke	- Wasserstelle nicht innerhalb artenreicher LRT-Flächen/ Teilbereiche
Ausgrenzen von Teilflächen	LRT-Flächen/ andere wertvolle Biotope bei höherem Tierbesatz oder längerer Standzeit bei Bedarf ausgrenzen

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Forstwirtschaft, Gehölzbestände

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert, u. a. Erhalt und Entwicklung stabiler und eigendynamischer Waldökosysteme, deren Artenspektrum und räumliche Strukturen den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen und in denen standortheimische Baum- und Straucharten überwiegen sowie Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter Verschlechterungsverbot; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Um die Wald-LRT im Gebiet in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens B) zu erhalten bzw. zu überführen, sollten die folgenden **allgemeinen Behandlungsgrundsätze für die Wald-LRT** beachtet werden:

- Anteil lebensraumuntypischer Gehölzarten in LRT 91F0 <20 % und in LRT 91E0 <10 %;
- Anteil gebietsfremder (nicht-heimischer) Gehölzarten <10 %,
- Deckungsgrad von Störzeigern <25 %,
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen in den Wald-LRT, um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, mindestens jedoch zwei Wuchsklassen mit jeweils 10 % Deckung und >1/3 des Bestandes in der Reifephase (>WK 6),
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD >80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD >40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD >40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar);
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser >35 cm in lebensraumtypischem Umfang (Totholzvorrat von >20 m³ / ha);
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen und bei grundwasserabhängigen Wald-LRT keine erheblichen Veränderungen durch Entwässerung o.ä.

Teilweise werden diese in den jeweiligen LRT- oder Art-Kapiteln noch durch spezifische Behandlungsgrundsätze ergänzt.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Jagd

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten. Zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-RL bzw. VS-RL sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen

gen beachtet werden. Ergänzend sollte im FFH-Gebiet **Behandlungsgrundsätze für die Jagd** beachtet werden:

- Sicherung der natürlichen Regeneration der Waldgesellschaften durch angepasste Schalenwildbestände, d.h. Gleichgewicht zwischen Wald- und Wildbestand so einrichten, dass sich die standortgerechten Baumarten natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen können (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden),
- neben dem allgemeinem Fütterungsverbot bei Schalenwild auch Verzicht auf Ablenkfütterung und klare Definition der Notfütterung,
- Sicherung der Offenlandbiotope (LRT, geschützte Biotope) durch angepasste Schwarzwildbestände, so dass keine großflächigen Wühlstellen auftreten,
- jagdliche Aktivitäten in Schutzgebieten nach den Grundsätzen des Naturschutzes und auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränken,
- Verzicht auf Fallenjagd mit Totschlagfallen gegen Raubwild, Einsatz von Lebendfallen nur im begründeten Einzelfall.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze und Empfehlungen für Erholungsnutzung und Tourismus

Aufgrund der hohen Bedeutung als Lebensraum für Tierarten nach Anh. II und IV der FFH-RL und der Vogelarten nach Anh. I der VS-RL sowie der Empfindlichkeit der Gewässer-LRT sollte eine naturverträgliche touristische Nutzung und Besucherlenkung angestrebt werden. Angelehnt an die „Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ werden im Folgenden für die Neiße **allgemeine Behandlungsgrundsätze für wassertouristische Nutzung** aufgeführt:

- Beachtung der geltenden Vorschriften für das Schutzgebiet (NSG-Verordnung),
- Ausreichender Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln, Ufergehölzen und allen sonstigen dicht bewachsenen Uferpartien,
- Meiden von Kies-, Sand- und Schlambänken (Brut-, Rast- und Aufenthaltsplätze von Vögeln),
- Meiden von Flachwasserbereichen (Laichhabitats, Ruhezonen für Jungfische),
- Ausreichender Abstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser; wenn möglich mehr als 100 m,
- Keine Veränderungen am Flussbett etwa durch Ausräumen störender Elemente (Steinbrocken, Brückenreste, Totholz),
- Nur vorgesehene Anlegeplätze benutzen oder Anlandungsstellen aufsuchen, an denen kein Schaden an Flachwasser, Kies-, Sandbänken oder Ufer entsteht,
- Abfälle nicht in der freien Natur belassen,
- wenn vorhanden, Informationssystem über Bestimmungen des Wasserreviers nutzen.

Es wird empfohlen, die Befahrung nur oberhalb einer Mindestwasserhöhe zu gewähren. Hierfür sollten an offiziellen Anlegern und Umtragestellen Meßpegel installiert werden, an denen der aktuelle Wasserstand abgelesen werden kann und gleichzeitig die Mindestwasserhöhe für die Befahrung markiert ist. Die jeweilige Mindestwasserhöhe muss so festgelegt werden, dass an der kritischsten Stelle des Abschnitts mindestens 30 cm gewährleistet werden. Solange keine Meßpegel installiert sind, sollte der tägliche Wasserstand des Pegels von Guben genutzt werden, dabei wird als Mindestwasserhöhe für eine Befahrung 54 cm vorgeschlagen.

Die wassertouristische Infrastruktur im Teilgebiet sollte sich beschränken auf:

- Räumliche Konzentration von Wasserwanderrastplätzen (R) und Anlegestellen auf Ortschaften, gemeinsame Nutzung von Rastplätzen des Neiße-Radweges (Brückenkopf Coschen),
- Ein- und Ausstiegsbereiche bzw. Umtragestellen (Kanusteg bei Coschen) nur mit einfachen Konstruktionen zum besseren Anlegen versehen,
- Infrastruktur der Rastplätze mit Toiletten, Wasseranschluss, Grillplatz nur in Ortslagen,

- Schaffung eines Informationssystems⁴ zu allgemeinen und speziellen Verhaltensregeln und den Befahrungsbeschränkungen des Gewässer-Abschnitte,
- lokale Meßpegel, verbindliche Festlegung eines notwendigen Mindestwasserstandes für die Befahrung.

Sollte sich eine deutliche Zunahme des Boottourismus abzeichnen, müssen weitere Befahrungsregelungen geprüft werden, z.B. Verzicht auch Schlauchboote, Verzicht auf abendliches und nächtliches Befahren oder auf Fahrten flussaufwärts. Eine Abstimmung sollte mit den Akteuren des Tourismus, der Sportverbände und Kommunen erfolgen und auch die Akteure der polnischen Seite einbeziehen.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Fischerei und Angelsport

Bei der Angelnutzung sollen zum Erhalt der Fließgewässer (LRT 3260, 3270), der Stillgewässer (LRT 3150) sowie gesetzlich geschützter Biotope (Röhrichte, Ufervegetation u.a.) sowie von Tierarten nach Anhang II/IV der FFH-RL folgende **allgemeine Behandlungsgrundsätze für Fischerei und Angelsport** berücksichtigt werden:

- Angelfischerei erfolgt waidgerecht und unter Beachtung gültiger Rechtsverordnungen und Fachgesetze, insbesondere der Bestimmungen der Naturschutz-, Fischerei- und Jagdgesetze,
- Einhaltung der gesetzlichen Fangverbote, Schonzeiten und Mindestmaße nach § 2 BbgFischO, verantwortungsvoller Umgang auch mit Fischarten ohne Schonzeit und Mindestmaße,
- Schutz der Gewässer und ihrer Umgebung vor Beschädigungen und Verunreinigungen, schonende Nutzung der Angelstellen,
- Vermeiden von Müllablagerung, insbesondere Schnurreste beseitigen,
- Schutz der Ufergehölze und Ufervegetation, insbesondere empfindliche Vegetation wie Röhrichte und Staudenfluren,
- Vermeiden von Störungen.

Den gesetzlichen Rahmen bilden das Fischereigesetz für das Land Brandenburg und die Fischereiordnung des Landes Brandenburg sowie weitere Fachgesetze aus dem Bereich der Wasser-, Natur-, Umwelt- und Jagdgesetze. Der Fischbesatz darf nur nach Maßgabe des Landesfischereigesetzes bzw. der Fischereiordnung vorgenommen werden.

Entlang der Neiße sollten an zentralen Stellen, z. B. mit Informationstafeln, über die Verhaltensweisen bei der Angelnutzung im Schutzgebiet informiert werden.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Neophyten

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das die FFH-RL und VS-RL in nationales Recht umsetzt, ist der Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten geregelt: Neu auftretende invasive Arten sollen unverzüglich beseitigt oder deren Ausbreitung verhindert werden. Bei bereits verbreiteten invasiven Arten soll die weitere Ausbreitung verhindert oder die Auswirkungen der Ausbreitung vermindert werden.

Im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“, Teilgebiet Neiße wurden Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Japan- und Sachalin-Knöterich (*Reynoutria japonica* et *sachalinensis*) sowie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) vorgefunden. Die Bekämpfung der genannten Arten ist z. T. schwierig und langwierig; oft lassen sich die Bestände nur verringern, aber nicht vollständig entfernen. Für das FFH-Gebiet wird empfohlen, nicht-heimische und/oder lebensraumuntypische Gehölzarten zumindest so zu reduzieren, dass eine weitere Ausbreitung und damit der Verlust des LRT-Status von Wäldern verhindert wird, besser noch sollte der günstige Erhaltungszustand nicht gefährdet bzw. wieder erreicht werden. Auch sollten die Bestände regelmäßig beobachtet werden.

⁴ Nach Informationen durch H. Eck (Parija, mdl. Mtt. 26.3.2013) wurde auf polnischer Seite schon ein Informationssystem geschaffen / Informationstafeln aufgestellt, ohne dass daran die deutsche Seite beteiligt war.

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*): Ob großflächige Bekämpfungsmaßnahmen notwendig und zielführend sind, ist aus verschiedenen Gründen fraglich. Aufgrund von Stockausschlag und ständigem Nachschub von Diasporen ist ein vollständiges Zurückdrängen von etablierten Beständen entlang der Neiße kaum erreichbar. Im Einzelfall kann die Bekämpfung von Samenbäumen (Roden/Fällen) als Biotopschutz sinnvoll sein, z. B. wenn gleichzeitig einheimische Bäume zur Bestandssicherung gepflanzt werden. Auch Wegen müssen die Maßnahmen wiederholt werden bzw. sind dauerhaft notwendig. Die Ansiedlung bzw. Anpflanzung sollte unbedingt vermieden werden, besonders in der Nähe von Auen.

Robinie (*Robinia pseudoacacia*): Die Beseitigung der Robinie ist schwierig und nur über mehrere Jahre möglich. Einmalige Maßnahmen (z.B. Fällen) sind kontraproduktiv, da die Entstehung von Wurzelaufläufeln und Stockausschlägen gefördert wird. Bewährt hat sich Ringeln im Winter über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren. Dabei wird die Rinde samt Kambium als ringförmiger Streifen am unteren Teil des Stammes bis auf ein 1/10 (Restbrücke) entfernt; dadurch wird der Baum geschwächt. Im folgenden Jahr erfolgt die Ringelung der Restbrücke und der Baum stirbt ab. Aufgrund des klonalen Wurzelsystems sollten alle Bäume im Bestand geringelt werden. Die freigestellten Bereiche sollten anschließend beobachtet werden (Neuaustrieb, Einwanderung aus angrenzenden Flächen) bzw. innerhalb von Waldflächen sollten die Bekämpfungsmaßnahmen mit forstlichen Maßnahmen zur Ausdunkelung kombiniert werden. Neupflanzungen innerhalb des FFH-Gebietes sowie im Umkreis bis ca. 500 m sollten vermieden werden.

Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*): Das unbeabsichtigte Ausbringen der Rhizome bei Bauarbeiten/Gewässerunterhaltung (z.B. Baumaschinen, Bodenumlagerung usw.) muss unbedingt vermieden werden, denn eine dauerhafte Entfernung ist kaum erreichbar – vor allem bei großflächiger Ausbreitung. Als Bekämpfungsmaßnahmen hat sich ein möglichst später tiefer Schnitt, kurz vor der Blüte im Ende Juli – August (zu früher Schnitt führt zur Regeneration und zu später zum Nachreifen der Samen) mit Abtransport des Mähguts bewährt. Große Flächen können gemulcht und gehäckselt, Einzelpflanzen ausgerissen werden. Eine Samenbildung muss in einem größeren Umfeld verhindert werden, da sonst Wiedereinwanderung (Nachschub von flussaufwärts gelegenen Beständen) stattfindet. Die Maßnahmen müssen über mehrere (2 – 4) Jahre erfolgen. Auch müssen die Bestände regelmäßig beobachtet werden.

Japan-Knöterich und Sachalin-Knöterich (*Reynoutria japonica et sachalinensis*): Auch hier gilt, dass vor allem das unbeabsichtigte Ausbringen der Rhizome unbedingt vermieden werden muss. Eine Bekämpfung ist schwierig und nur durch langjährige Schwächung der Pflanzen erreichbar. Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, sollten deshalb Einzelpflanzen an Fließgewässern sofort entfernt werden (ausgegraben und vollständig vernichten). In etablierten Beständen ist eine häufige Mahd (acht Mal/Jahr) über mehrere Jahre nötig. Flächenhafte Bestände können durch Schaf/Ziegenbeweidung geschwächt werden. Durch das Anpflanzen von Weiden und die Mahd der Knöterichbestände in den ersten Jahren scheint es möglich, die Arten zu unterdrücken. Die Bestände müssen regelmäßig beobachtet werden.

3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Ziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Fließgewässern in einem guten ökologischen und chemischen Zustand entsprechend des potenziell natürlichen Referenzzustandes, mit naturnaher Gewässermorphologie, vielfältig strukturierten Uferzonen und einer möglichst naturnahen Gewässer- und Auedynamik in einem Fließgewässerverbund. Die charakteristischen/ lebensraumtypischen Fischarten und Fließgewässerbiozönosen sind vorhanden und können sich lateral und vertikal ausbreiten. Als Referenzzustand gilt für die Bäche im FFH-Gebiet der „Sandgeprägte Bach“ (Typ 14a).

Maßnahmen. Im Teil-FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ ist der LRT 3260 an den Unterläufen von Schwarzem Fließ und Buderoser Mühlenfließ auf einer Länge von insgesamt 2,6 km vorhanden. Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind bedarfsorientiert und so gering wie möglich unter Beachtung der allgemeinen

und LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze durchzuführen (**B18, W53b**). Insbesondere sollten hierbei die vorhandenen Habitatstrukturen wie Abbrüche, Auskolkungen, Gleit- und Prallhänge belassen werden. Zur Anhebung der Gewässersohle sollte im Buderoser Mühlenfließ Sohlrampen o.ä. gesetzt werden (**W123**).

Die ökologische Durchgängigkeit zwischen Neiße und Coschener Fließ sollte durch die Schaffung eines Umgehungsgerinnes für den oberhalb angrenzenden Fischteich wiederhergestellt werden (**M2**).

LRT 3270 – Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentium* p.p.

Ziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Fließgewässern in einem guten ökologischen und chemischen Zustand entsprechend des potenziell natürlichen Referenzzustandes, mit naturnaher Gewässermorphologie, vielfältig strukturierten Uferzonen und lebensraumtypischer Artenausstattung, einer möglichst naturnahen Abflussdynamik sowie Gewässer- und Auendynamik in einem Fließgewässerverbund. Die charakteristischen/ lebensraumtypischen Fischarten und Fließgewässerbiozönosen sind vorhanden und können sich lateral und vertikal ausbreiten. Als Referenzzustand gilt für die Lausitzer Neiße im Gebiet der „Kiesgeprägte Tieflandfluss“ (Typ 17) und anteilig auch „Großer sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ (Typ 15g).

Maßnahmen. Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind bedarfsorientiert und so gering wie möglich unter Beachtung der allgemeinen und LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze durchzuführen (B18, W53b). Um Abflussvarianz, Sohl- und Uferstrukturen zu verbessern, sollten Strukturelemente wie Sand- und Kiesbänke (auch mit Bewuchs), Auskolkungen, Uferabbrüche, Totholz, Detritus, Wasserpflanzen in hydraulisch unkritischen Bereichen belassen werden. Sofern Pflegemaßnahmen in hydraulisch kritischen Bereichen in den Beständen des LRT 91E0 (Weichholz-Auwälder) unbedingt erforderlich sind, sollten sie punktuell erfolgen: z.B. Entfernen von Einzelgehölzen und/oder von bruchgefährdeten Kronenteilen. Routinemäßiges „Auf-den-Stock-setzen“ oder „Aufasten“ ist für die Entwicklung von gewässertypischen Gehölzbeständen unnötig und kontraproduktiv und führt vor allem zu vermehrtem Stockausschlag. Totholz, das ggf. ein Abflusshindernis darstellt, kann ggf. fixiert bzw. an einer hydraulisch unbedenklichen Stelle abgelegt werden.

Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Tiefenerosion bzw. der Anhebung des gewässernahen Grundwasserstandes und der Wasserspiegelhöhe sowie der Wiederherstellung der lebensraumtypischen Verzahnung von Gewässer und Aue über die Aufhöhung der Gewässersohle (W125) können durch verschiedene Einzelmaßnahmen oder auch durch kombinierte Verfahren erreicht werden: Einbau rauer Sohlstrukturen oder Grundswellen, Einbringen von Totholz u.ä.

Kurz- bis mittelfristig sollten die vorhandenen, meist verdeckten, Uferbefestigungen nicht mehr unterhalten werden, sofern keine erhebliche Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen oder Siedlungs- bzw. Verkehrsanlagen zu erwarten ist (W41), um zumindest teilweise eine Seiten- und Krümmungserosion zu unterstützen.

LRT 6120* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung von artenreichen, strukturreichen Sandtrockenrasen des LRT 6120* mit kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenbereichen und lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften und konkurrenzschwachen Arten und typischen Horstgräsern.

Maßnahmen. Für den einzigen Bestand und die beiden Entwicklungsflächen sollte die Beweidung wieder aufgenommen bzw. die Beweidungsintensität angepasst werden (O54). Grundsätzlich ist eine zweimalige mit Schaf-(Ziegen)-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte in der Vegetationsperiode anzustreben. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich.

LRT 6440 – Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung arten- und blütenreicher Brenndolden-Auenwiesen mit auentypischer Strukturvielfalt (Substrat, Relief, Übersandungen) und einem standorttypischen, wechselfeuchten Wasserregime sowie einem weitgehend lebensraumtypischem Artenspektrum, vor allem mit seltenen und stark gefährdeten Stromtalarten wie Langblättrigem Blauweiderich (*Pseudolysimachion longifolium*), Brenndolde (*Cnidium dubium*), Englischem Alant (*Inula britannica*) und Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Maßnahmen. Das wechselfeuchte Auengrünland soll weiterhin zweischürig genutzt werden (**O26**) unter Beachtung der LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze (**B18**). Zur Artenanreicherung des verarmten Grünlandes sollten zur Entwicklung typischer wechselfeuchter Auenwiesen entsprechende Zielarten eingebracht werden (Regionales Saatgut, Mahdgutübertragung) (**M2**). Mittelfristig sollte auf eine Düngung verzichtet werden (**O41**).

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Ziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von blüten- und artenreichen, mehrschichtigen Flachland-Mähwiesen mit charakteristischem Artenspektrum, kleinflächiger Strukturvielfalt und auentypischen Kleinstrukturen (Übersandungen).

Maßnahmen. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flachland-Mähwiesen wird als Vorzugsvariante eine zweischürige Mahd mit Beseitigung des Mahdgutes vorgeschlagen (**O26**). Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, ist eine Mähweidenutzung durch Rinder oder Schafe auf frischen bis feuchten Flachland-Mähwiesen möglich. Die Nutzungstermine orientieren sich an den Vorgaben für die zweischürige Mahd. Für trockene Glatthaferwiesen auf Deichen und im Deichvorland ist eine Beweidung mit einer Schaf-Ziegenherde mit kurzen Standzeiten und hoher Besatzdichte besser geeignet als eine zweischürige Mahd (**O33**, **O71**). Es werden 2-3 Weidedurchgänge pro Jahr empfohlen. Eine deutlich verbrauchte Fläche benötigt eine ersteinrichtende Mahd (**O81**). Bei einzelnen Flächen ist zusätzlich eine Verbesserung der Artenzusammensetzung sinnvoll bzw. die Dominanz von Obergräsern sollte zugunsten eines mehrschichtigen Bestandes beseitigt werden. Hierzu können mittels Mahdgutübertragung oder durch Ansaat mit autochthonem Saatgut die Ir-typischen Pflanzenarten gezielt eingebracht werden (**M2**).

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Ziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung strukturreicher, eigendynamischer Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit lebensraumtypischer Gehölzartenzusammensetzung, naturnahen Bestandesstrukturen, ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz, kleinräumigen Habitatstrukturen sowie eines auentypischen Wasserregimes mit natürlicher bzw. naturnaher Überflutungsdynamik.

Maßnahmen.

Erlen-Eschenwälder (Subtyp 1). Am Buderoser Mühlenfließ und Schwarzen Fließ sollte langfristig der Anteil an Habitatstrukturen wie Altbäume, Horst- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sowie Klein- und Sonderstrukturen verbessert werden (**FK01**). Auch die jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung (**F63**) sollte angestrebt werden. In einem Bestand im Siedlungsbereich von Guben-Grunewald ist eine gezielte Förderung des natürlichen Gehölzsaumes an Fließ- und Standgewässern durch Zurücknahme gesellschaftsfremder Gehölze (**F62**) notwendig.

Weichholzauenwälder (Subtyp 2). Besonders im nördlichen Abschnitt zwischen Ratzdorf und Breslack finden sich schmale Säume aus Baumweiden, während nach Süden vermehrt Mischbestände von Baum- und Strauchweiden die Ufer säumen und auf vorgelagerten kleinen Sandinseln aufwachsen. Die kaum entwickelten Habitatstrukturen wie dickstämmige Bäume, Alt- und Höhlenbäume, starkem Totholz sind mittelfristig zu fördern oder zu erhalten. In dem einzigen Weichholzauwaldbestand mit Altweiden im Mün-

dungsbereich der Neiße in Ratzdorf sind v.a. Unterwuchs und starkes Totholz zu fördern. Bereits vorhandene Strukturen wie Erdbildungen, Nassstellen, Stammbruch am lebenden Baum sind in allen Beständen unbedingt zu erhalten und zu fördern (**FK01**). Eine Bekämpfung des neophytischen Eschen-Ahorn ist schwierig, sollte aber mittelfristig versucht werden (**F62**). Der kleine Weidenbestand direkt hinter dem Deich südlich Ratzdorf ist inklusive der Begleitbiotope gänzlich aus der Nutzung zu nehmen (**G63**).

Die Neophyten Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Sachalin- und Japan-Knöterich (*Reynoutria sachalinensis et japonica*), Schlitzblättrige Rudbeckie (*Rudbeckia laciniata*) und Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) waren 2010/2011 noch nicht im FFH-Gebiet nachzuweisen, obwohl sie in den oberhalb angrenzenden FFH-Gebieten an der Neiße Vorkommen haben. Ihre Bekämpfung muss aufgrund ihres großen Ausbreitungsvermögens am gesamten Flusslauf stattfinden.

LRT 91F0 – Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Ziel ist Erhalt und Wiederherstellung von strukturreichen, mehrschichtigen Hartholzauwäldern mit verschiedenen Altersstadien einschließlich natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsphasen, hohem Alt- und Totholzanteil, einer lebensraumtypischer Gehölzartenzusammensetzung sowie eines autotypischen Wasserregimes mit natürlicher bzw. naturnaher Überflutungsdynamik.

Maßnahmen. In den Hartholzauwäldern sind die vorhandenen Habitatstrukturen und die Mehrschichtigkeit unbedingt zu erhalten und zu fördern, sodass mittelfristig ein Ir-typischer Totholzanteil erreicht werden kann (**FK01**). Durch Hochwasserereignisse eingeschwemmtes Totholz sollte weitgehend belassen werden. In einigen Beständen ist die gezielte Förderung des Zwischen- und Unterstandes lebensraumtypischer Gehölzarten erforderlich (**F37**). Teilweise sind die Anteile Ir-untypischer bzw. nicht-heimischer Gehölzarten zu hoch und sollten reduziert bzw. der Jungaufwuchs durch die Bestandspflege verhindert werden (**F31**). Die Ir-typischen Standortverhältnisse und Strukturen und Artenzusammensetzung sowie eine naturnahe Überflutungsdynamik sind zumindest teilweise noch vorhanden. Mittel- und langfristig ist jedoch eine Verbesserung des Wasserhaushaltes erforderlich, da die Kraut- und Strauchschicht bereits Entwicklungstendenzen in Richtung Eichen-Hainbuchenwälder zeigen (siehe hierzu Maßnahmen zum LRT 3270: Anhebung des Wasserstandes und/ oder Wasserrückhalt, punktuelle Abflachung der Ufer).

3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-RL

Biber (1337 – *Castor fiber*)

Ziel ist der Erhalt des Gebietes als Teil großräumig vernetzter Gewässersysteme und unzerschnittener Wanderstrecken, der Lebensstätten des Bibers und der vorhandenen Biberpopulationen sowie gewässerbegleitender und autotypischer Gehölzbestände als Nahrungsgrundlage sowie der Erhalt der Durchwanderbarkeit des Gewässersystems.

Maßnahmen. Die Art profitiert vor allem von dem Erhalt störungsarmer Uferabschnitte der LRT 3260 und 3270 sowie der gewässernahen Gehölzbestände des LRT 91E0*. Bei der Gewässerunterhaltung sollten die Sohl- und Uferstrukturen weitgehend erhalten werden und die Gehölzpflege sich auf ein Minimum beschränken (**W53b**). Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten beachtet werden (**B19**). In Brandenburg hat sich der Konflikt im Bereich von Hochwasserschutzanlagen (Deiche) und landwirtschaftlichen Flächen zugespitzt. Hier sind einvernehmliche Lösungen gefragt. Der Biber unterliegt umfassenden gesetzlichen Regelungen.

Fischotter (1355 – *Lutra lutra*)

Ziel ist der Erhalt des Gebietes als Teil großräumig vernetzter Gewässersysteme und unzerschnittener Wanderstrecken, der Lebensstätten des Fischotters und der vorhandenen Fischotterpopulationen.

Maßnahmen. Die Art profitiert vor allem zum Erhalt störungsarmer Uferabschnitte der LRT 3150, 3260 und 3270 sowie der gewässernahen Gehölzbestände des LRT 91E0*.

Großes Mausohr (1324 – *Myotis myotis*)

Da das TG kaum über geeignete Waldbestände verfügt und aufgrund des schmalen und linearen Charakters entlang der Lausitzer Neiße auch kaum Potenzial zu deren Entwicklung verfügt, ist das TG v.a. als Teillebensraum relevant.

Ziel im TG ist der Erhalt und Entwicklung unterholzreicher Laubwaldbereiche und insektenreicher Offenlandflächen als Nahrungshabitate; Erhalt von Waldrändern und linearen Leitstrukturen, insbesondere linearer Gehölzbestände entlang der Gewässer. Des Weiteren ist die Fledermauspopulation im außerhalb des FFH-Gebietes befindlichen Wochenstubenquartier zu erhalten.

Maßnahmen. Die Art profitiert von Maßnahmen zur Förderung von artenreichem Dauergrünland der LRT 6120, 6440 und 6510 als Nahrungshabitat und zum Erhalt linearer Gehölzstrukturen zur Vernetzung. Bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (**B19**).

Bachneunauge (1096 – *Lampetra planeri*)

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer mit geeigneten Laich- und Aufwuchshabitaten, Erhalt und Wiederherstellung der Anbindung von Laichhabitaten, Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit in beide Richtungen, insbesondere durch funktionsfähige Wanderhilfen im Bereich von Querverbauungen.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT 3260 und 3270. Als wesentliche Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung stabiler Populationen sind die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (in beide Richtungen) innerhalb der Lausitzer Neiße und der Nebenflüsse sowie die Verbindung zu Auengewässern anzusehen. Innerhalb des Teilgebietes sind in der Neiße zwar keine Querbauwerke vorhanden, jedoch in den südlich angrenzenden FFH-Gebieten. Des Weiteren sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher, strukturreicher Fließgewässerabschnitte mit unterschiedlichen Substraten und Fließgeschwindigkeiten relevant. Der Besatz fremdländischer Arten (Fische) sollte unterbunden werden, da eine Hybridisierung verwandter einheimischer Arten und Gattungen möglich ist. Dabei sollten auch die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) beachtet werden.

Stromgründling (1124 – *Romanogobio belingi*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung frei fließender, strukturreicher Gewässer mit buchtenreichen, sandigen und strömungsberuhigten Abschnitten sowie Abschnitten mit mittelstarker Strömung und überwiegend kiesigem Grund; Erhalt und Wiederherstellung der Anbindung von Laich- und Larvalhabitaten und der Durchwanderbarkeit der Neiße in beide Richtungen.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT 3260 und 3270. Als wesentliche Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung stabiler Populationen sind die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (in beide Richtungen) innerhalb der Lausitzer Neiße und der Nebenflüsse sowie die Verbindung zu Auengewässern anzusehen. Innerhalb des Teilgebietes sind in der Neiße zwar keine Querbauwerke vorhanden, jedoch in den südlich angrenzenden FFH-Gebieten. Des Weiteren sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher, strukturreicher Fließgewässerabschnitte mit unterschiedlichen Substraten und Fließgeschwindigkeiten relevant. Dabei sollten auch die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) beachtet werden.

Rapfen (1130 – *Aspius aspius*)

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit längeren, strukturreichen Fließstrecken mit ausgeprägtem Flusspelagial, von Wandermöglichkeiten zwischen einzelnen Teillebensräumen (z.B. Laich- und Jungfischhabitats) insbesondere zwischen Hauptstrom, Nebengerinnen, Zuflüssen und Auebereichen, von Lebensstätten, insbesondere kiesiger Laichhabitats mit stark strömendem Wasser sowie Aufwuchshabitats in strömungsberuhigten Bereichen und Altarmen.

Maßnahmen. Vgl. Stromgründling.

Bitterling (1134 – *Rhodeus amarus*)

Ziel ist der Erhalt und Entwicklung von (sommerwarmen), mäßig eutrophen Gewässern (Auen-Stillgewässer, Altarme und schwach strömende Fließgewässerabschnitte) mit aerober Sohle und sandigem Untergrund, einer Auflage aus organischem Material sowie regelmäßigen Wasserpflanzenbeständen; Erhalt und Verbesserung der Großmuschelbestände; Erhalt und Wiederherstellung von Verbindungen zwischen Fließgewässern und Auebereichen sowie Auegewässern.

Maßnahmen. Die Art profitiert weitgehend von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Fließgewässer-LRT 3260 und 3270 sowie von den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen für die Gewässerunterhaltung. Um den günstigen Erhaltungszustand der Habitatflächen zu entwickeln, sollten die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) beachtet werden. Da die substratgebundenen Großmuscheln besonders durch Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, sollten diese sofern möglich reduziert oder eingestellt werden.

Schlammpeitzger (1145 – *Misgurnus fossilis*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung stehender oder sehr langsam fließender Gewässer mit gut durchlüftetem, schlammigem Untergrund und dichtem Bewuchs mit Wasserpflanzen, von Verbindungen zwischen Fließgewässern und Auebereichen sowie Auegewässern sowie seiner Lebensstätten.

Maßnahmen. Die Art profitiert weitgehend von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Fließgewässer-LRT 3260 und 3270 sowie den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen für die Gewässerunterhaltung. Aufgrund der bodenorientierten Lebensweise des Schlammpeitzgers mit dauerhaftem oder zeitweiligem Eingraben ins Sediment sind v.a. Grund- bzw. Sohlräumungen sowie maschinelle Krautungen schonend durchzuführen. Um den günstigen Erhaltungszustand der Habitatflächen zu entwickeln, sollten die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) beachtet werden.

Steinbeißer (1149 – *Cobitis taenia*)

Ziel ist Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässersystems mit naturnahen, klaren, langsam fließenden, pflanzenreichen Gewässerabschnitten mit ausgeprägten Ufer- und Mittenbänken, sauerstoffreichem Wasser, einem vielseitigen Strömungsmosaik und Sohlbereichen mit nicht verfestigten, sandig-feinkiesigen Bodensubstraten; Erhalt und Verbesserung der Lebensstätten sowie Vorkommen mehrerer Altersklassen.

Maßnahmen. Die Laichzeit von April bis Juli und notwendige Habitatstrukturen sollten bei der Gewässerunterhaltung berücksichtigt werden (**W53b**). Sohl- und Uferstrukturen (Steine, Wurzeln, Wasserpflanzen u.ä.), Flachwasserbereiche sowie Bereiche mit geringer Strömung (z. B. Kolke) sollten weitgehend erhalten werden. Auf Maßnahmen wie Grundräumungen und Entkrautungen sollte möglichst verzichtet werden.

Die Art profitiert von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Fließgewässer-LRT 3260 und 3270, sowie von den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen für die Gewässerunterhaltung. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**).

Westgroppe (1163 – *Cottus gobio*)

Ziel ist Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässersystems in einem guten ökologischen und chemischen Zustand mit vielseitigem Strömungsmosaik, einer gut strukturierten Sohle mit hohen Anteilen an Grobsubstrat, Totholz oder Wurzeln, sandig-kiesigen Flachwasserhabitaten mittlerer Strömungsgeschwindigkeit, sauerstoffreichem Wasser und gehölzreichen Ufern, von Lebensstätten sowie der Vorkommen mehrerer Altersklassen.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Maßnahmen für die Fließgewässer-LRT 3260 und 3270 auch in den angrenzenden FFH-Gebieten an Oder und Neiße. Die Laichzeit von März bis Mai und notwendige Habitatstrukturen sollten bei der Gewässerunterhaltung berücksichtigt (**W53b**) werden. Maßnahmen wie Grundräumungen und Entkräutungen sollten möglichst unterbleiben, da die Groppe an den Gewässergrund gebunden ist. Wesentlich für die Sicherung stabiler Populationen sind die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (in beide Richtungen) sowie die Verbindungen zu Auengewässern anzusehen. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**).

Grüne Keiljungfer (1037 – *Ophiogomphus cecilia*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers mit variierender Fließgeschwindigkeit, naturnaher Gewässerdynamik, hoher Wasserqualität und einem Wechsel besonnener und beschatteter Uferpartien; von Larvalhabitaten mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, Sandbänken und submersen Wurzelwerk der Ufergehölze sowie die Sicherung des hervorragenden Erhaltungszustandes der Population der Grünen Keiljungfer.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Maßnahmen für die Lebensraumtypen 3260 und 3270. Insbesondere bei der Gewässerunterhaltung sollte darauf geachtet werden, dass wesentliche Habitatstrukturen wie Sandbänke, besonnte Uferabschnitte erhalten werden, Unterhaltungsarbeiten möglichst abschnittsweise erfolgen und auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben (**W53b**). In diesem Zusammenhang sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sowie die allgemeinen Grundsätze zu Gewässerunterhaltung beachtet werden.

3.4 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Ziel ist Erhalt und Entwicklung des Gebietes als gewässer- und waldreiche Landschaft mit stehenden und langsam fließenden Gewässern, Schilfbeständen, typischer Ufervegetation und strukturreichen zusammenhängenden Waldflächen mit hohem Anteil an stehendem Totholz und Altbäumen und damit langfristig Verbesserung des Quartierangebotes (Höhlenbäume) sowie insektenreicher Nahrungsflächen in der Niederung. Erhalt der linearen (Leit-) Strukturen wie Hecken und Baumreihen sowie der Vernetzung mit den gewässer- und waldreichen Landschaften der Lausitzer Neiße und ihrer Zuflüsse.

Maßnahmen. Die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL profitieren von den Maßnahmen für die Wald-LRT und die Anhang-II-Art Großes Mausohr. In den Wald-LRT sollte der Anteil an starken Biotopbäumen, an stehendem Totholz sowie an Höhlenbäumen langfristig erhöht und erhalten werden (**F63, F40, F45, FK01**). Mit einem hohen Totholzanteil wird auch das Nahrungsangebot (Insekten) erhöht. Im Gebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandene Fledermausquartiere sollten erhalten und gesichert werden. Die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden.

Knoblauchkröte (1197 – *Pelobates fuscus*)

Ziel ist Erhalt und Entwicklung eines besonnten, mittelgroßen, fischfreien oder extensiv genutzten Stillgewässers in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet mit umfangreicher submerser Vegetation, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie extensiv genutzter, offener, grabbarer Lockerboden- und Wiesenbereiche in der unmittelbaren Umgebung als Landlebensraum.

Maßnahmen. Für den langfristigen Erhalt der Knoblauchkröte im Gebiet sind der Erhalt des Stillgewässers außerhalb des FFH-Gebietes und die Verbesserung seiner Nährstoffsituation (dichte Wasserlinsen-Decken) wesentlich. Die Pflege des offenen, sandigen Deiches und der Erhalt von durch Hochwässer abgelagerten Sandflächen im Auenvorland sind zur Sicherung der Landlebensräume wichtig. Die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden.

Asiatische Keiljungfer (1037 – *Gomphus flavipes*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers mit variierender Fließgeschwindigkeit, großen Flachwasserzonen, naturnaher Gewässerdynamik, hoher Wasserqualität und einem Wechsel besonnter und beschatteter Uferpartien; sowie der Flachwasserzonen als Larvalhabitate mit sandigem Sohlsubstrat und geringer Strömung.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Maßnahmen für die Lebensraumtypen 3260, 3270, 6510 und 91E0. Die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden.

3.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Laufende Maßnahmen

Im Teilgebiet sind keine laufenden Maßnahmen vorhanden.

Erforderliche Maßnahmen (eMa).

Als erforderliche Maßnahmen (eMa) zur Umsetzung von Natura 2000 gelten zwingend erforderliche Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B) der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, der Arten nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VS-RL sowie für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes bei pflegeabhängigen LRT/ Arten⁵. Maßnahmen, die sich auf Entwicklungsflächen beziehen oder auf die weitere Verbesserung eines bereits günstigen Erhaltungszustandes, sind nicht zwingende Maßnahmen.

Landwirtschaft und Landschaftspflege. Für einen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Teilgebiet wird die Agrarförderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Ländliche Entwicklung (E-LER) genutzt. Es wurden Zahlungen für benachteiligte Gebiete, Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000-Gebieten sowie Fördermittel für Agrarumweltmaßnahmen (KULAP 2007) beantragt. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Kulisse der Benachteiligten Gebiete in Brandenburg. Entsprechend den übergebenen Daten (Stand 2010) sind ca. 78 % der Feldblöcke mit Grünland- und Ackerflächen im FFH-Teilgebiet mit Förderprogrammen gebunden: Insgesamt wurden von 7 Betrieben bzw. Einzelpersonen Agrarförderung beantragt. Rund 37 ha unterliegen zwischen Guben und Ratzdorf einer späten und eingeschränkten Grünlandnutzung nach einem mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmten Nutzungsplan.

Landschaftswasserhaushalt und Gewässerentwicklung. Für den Bereich des Buderoser Mühlenfließes wurde das „Fachmodul LWH im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes Neiße – Neiße 2, Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Einzugsgebiet des Buderoser Mühlenfließes“ erarbeitet. Die dort benannten Einzelmaßnahmen sind zu Maßnahmenkomplexen zusammengefasst und werden z. T. bereits umgesetzt. Im Bereich des Teilgebietes wird der Teilkomplex „Monitoring“ realisiert,

⁵ Erforderliche Maßnahmen (eMa) nur für Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind

der vor allem die Errichtung und Auswertung von Grund- und Oberflächenwasserpegeln sowie Gütemessstellen umfasst (Laufzeit bis 2014). Am Buderoser Mühlenfließ, nordöstlich von Bresinchen, wurde als Ersatzmaßnahme eine abgetrennte und verlandete Altarmschlinge als Hauptlauf wieder angeschlossen. Die Fläche liegt im unmittelbar südlich angrenzenden FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“.

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen.

Tab. 9: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.					
Code	Kurzfristig erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID (Linie, Fläche)		LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0267,	3954SW0268,	3260	
		3954SW0412,	4054NW0329		
W53b	Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	3954SW0267,	3954SW0268,	3260	
		3954SW0412,	4054NW0329		
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0234		3270	
W53b	Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	3954SW0234		3270	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4054NW0315		6120	
O54	Beweidung von Trockenrasen	4054NW0315		6120	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	4054NW0422		6440	
O26	Mahd 2-3x jährlich	4054NW0422		6440	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954NW0405,	3954SW0240,	6510	
		3954SW0263,	3954SW0274,		
		3954SW0291,	4054NW0302,		
		4054NW0311,	4054NW0324,		
		4054NW0349,	4054NW0353,		
		4054NW0356,	4054NW0427,		
		4054NW0432			
O26	Mahd 2-3x jährlich	3954NW0405,	3954SW0240,	6510	
		3954SW0263,	3954SW0274,		
		3954SW0291,	4054NW0302,		
		4054NW0311,	4054NW0324,		
		4054NW0349,	4054NW0356,		
		4054NW0427,	4054NW0432		
O33	Beweidung mit max. 1,4 GVE/ha/a	3954SW0291,	4054NW0302,	6510	
		4054NW0324,	4054NW0349,		
		4054NW0427,	4054NW0432		
O71	Beweidung durch Schafe	3954NW0405,	3954SW0240,	6510	
		3954SW0263,	3954SW0274,		
		4054NW0311,	4054NW0356		
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954NO0228,	3954NO0232,	91E0	
		3954SW0254,	3954SW0258,		
		3954SW0266,	3954SW0269,		
		3954SW0286,	3954SW0292,		
		4054NW0310,	4054NW0328,		
		4054NW0347			
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0285,	3954SW0296,	91F0	
		4054NW0309,	4054NW0312,		
		4054NW0314,	4054NW0316,		
		4054NW0320,	4054NW0323,		
		4054NW0330			
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0234			Aspius aspius, Castor fiber, Cobitis taenia, Cottus gobio, Gom-

Tab. 9: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.					
Code	Kurzfristig erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID (Linie, Fläche)		LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
					phus flavipes, Lampetra fluviatilis, Lampetra planeri, Lutra lutra, Misgurnus fossilis, Ophiogomphus cecilia, Rhodeus sericeus amarus, Romanogobio belingi
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954NO0232, 3954SW0258, 3954SW0292, 4054NW0347	3954SW0254, 3954SW0286, 4054NW0310,		Castor fiber
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0412			Castor fiber, Lutra lutra,
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0291			Lycaena dispar
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3954SW0268, 4054NW0329			Castor fiber, Cobitis taenia, Cottus gobio, Lampetra planeri, Lutra lutra, Misgurnus fossilis, Rhodeus sericeus amarus

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

Tab. 10: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (349), Teilgebiet Neiße.					
Code	Mittelfristig erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID (Linie, Fläche)		LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
W125+	Erhöhung der Gewässersohle	3954SW0234		3270	
W41+	Beseitigung der Uferbefestigung	3954SW0234		3270	
O26+	Mahd 2-3x jährlich	4054NW0353		6510	
O71+	Beweidung durch Schafe	4054NW0353		6510	
F62+	Förderung natürlicher Gehölzsäume an Fließ- und Standgewässern durch Zurücknahme gesellschaftsfremder Gehölze	3954NO0232, 3954SW0254, 4054NW0310, 4054NW0328, 4054NW0347		91E0	
FK01+	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	3954NO0228, 3954NO0232, 3954SW0254, 3954SW0258, 3954SW0269, 3954SW0286, 3954SW0292, 4054NW0310, 4054NW0328, 4054NW0347		91E0	
FK01+	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	3954SW0266		91E0	Castor fiber, Lutra lutra
F31+	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3954SW0296, 4054NW0320		91F0	
FK01+	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	3954SW0285, 3954SW0296, 4054NW0309, 4054NW0312, 4054NW0314, 4054NW0316, 4054NW0320, 4054NW0323, 4054NW0330		91F0	

Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristig erforderliche Maßnahmen (>10 Jahre) bedürfen einer umfangreichen Planung bzw. Vorbereitung oder sind nur über einen längeren Zeitraum realisierbar. Für das Teilgebiet sind keine Maßnahmen geplant, die erst in 10 Jahren erforderlich sind.

4 Fazit

Schutzobjekte

Aufgrund seiner ökologischen Durchgängigkeit zur Oder stellt der Flussabschnitt der Neiße einen der besterhaltenen Flußabschnitte des Landes (SDB 2006) dar, mit bedeutsamen Vorkommen von auentypischen Lebensraumtypen und einem repräsentativen und kohärenzsichernden Fischartenspektrum sowie stabilen Populationen von Biber, Fischotter und Grüner Keiljungfer.

Das ca. 150 ha große Teilgebiet Neiße des FFH-Gebietes „Oder-Neiße“ beherbergt die Lebensraumtypen Flüsse mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Flüsse mit Schlammbanken (LRT 3270), Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440), Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Hartholzauwälder (LRT 91F0) sowie die prioritären LRT Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*) und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0*). Hartholz- und Weichholzauwälder als Relikt der natürlichen Vegetation von Flussauen sind besonders hervorzuheben. Ein Großteil der Lebensraumtypen befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand, vor allem die Flachland-Mähwiesen. Hingegen weisen die Wald-LRT und Fließgewässer-LRT überwiegend einen ungünstigen Zustand auf.

Auf rund 17% der Fläche (24 ha) verfügt das Gebiet über Entwicklungspotenzial. Vor allem für die Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) besteht ein hohes Potenzial. Kleinflächig können weitere Offenland-LRT wie Trockene, kalkreiche Sandrasen oder Brenndolden-Auenwiesen oder Weich- und Hartholzauwälder (LRT 91E0, 91F0) entwickelt werden.

Das Gebiet bietet zahlreichen Arten des Anhangs II der FFH-RL Lebensraum. Biber und Fischotter finden hier hervorragende Bedingungen. Die Fischarten Bachneunauge, Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stromgründling und Westgroppe nutzen die Fließgewässer – jedoch sind die Erhaltungszustände überwiegend ungünstig. Die Fledermausart Großes Mausohr nutzt das Gebiet ebenso als Teilhabitat (Jagdgebiet) wie zahlreiche Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL. Im Norden des Teilgebietes wurde die Anhang-IV-Art Knoblauchkröte erfasst. Die Grüne Keiljungfer – eine Libellenart des Anhangs II – ist im Gebiet mit einer individuenstarken Population vertreten. Auch die Asiatische Keiljungfer, eine Anhang-IV-Art, kommt hier vor. Die Habitatflächen der genannten Arten befinden sich überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand. Für den Großen Feuerfalter besteht Entwicklungspotenzial.

Darüber hinaus bietet das Gebiet Lebensraum für weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Nutzungen und Beeinträchtigungen

Die Flachland-Mähwiesen werden überwiegend extensiv genutzt und befinden sich in einem guten Zustand. Wie in Brenndolden-Auenwiesen stellt die Übersaat mit artenarmen Saatmischungen in einigen Flächen eine Beeinträchtigung dar. Hierdurch kommt es zu einer schleichenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die langfristige Verdrängung der typischen Arten.

Das Flussbett der Neiße ist besonders hier im Unterlauf durch eine fortschreitende Tiefenerosion gekennzeichnet. Ursachen sind die streckenweise hohe Fließgeschwindigkeit (hohe Schleppkraft) bei gleichzeitig festgelegten Ufern und Geschiebedefiziten durch fehlende Geschiebezufuhr aus den Staurecken. Hinzu kommen Laufbegradigungen/ -verkürzungen und die damit verbundene Steigerung des Gefälles sowie die Einengung des Abflussquerschnitts durch die Uferbefestigungen. Als Folge treten Grundwasserabsenkungen in der Talau und eine verringerte Überflutungshäufigkeit auf. Die Neiße wirkt bei Pegelständen unterhalb des Mittelwassers auf die angrenzenden Auenbereiche entwässernd, mittlere

Sommerhochwasser überfluten diese häufig nicht mehr. Die regelmäßigen Winterhochwasser fließen aufgrund des geringen Querschnittes und verminderten Wasserhaltevermögens der Aue schneller ab. Die Dauer der Überstauung und ihre Häufigkeit sind jedoch für die typischen Lebensraumtypen der Flussaue, wie Weichholz- und Hartholzauenwälder (LRT 91E0*, 91F0) und Auenfrischwiesen sowie die Habitatflächen zahlreicher Anhang-II/IV-Arten von entscheidender Bedeutung. Dem Fließgewässer wird die typische Abfluss- und Habitatdynamik genommen. Die Strömungsverhältnisse sind jedoch entscheidend für den Lebensraum und die Artengemeinschaften: Erosion, Umlagerung und Akkumulation schaffen die charakteristische Gewässerstruktur. Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen ist festzuhalten, dass sich immer wieder naturnahe Kleinstrukturen und Redynamisierungen gebildet haben.

Die meist nur kleinen Wald-LRT im Gebiet weisen eine zu geringe Strukturvielfalt auf: Es fehlen Reifephasen, starkes Totholz, Alt- und Biotopbäume sowie Kleinstrukturen. Lebensraumtypische Baum- und Straucharten können sich aufgrund des Wildverbisses nicht ausreichend verjüngen. In den ufernahen Auwäldern werden potenziell abflussgefährdende Bäume entfernt, dies führt zu einer Strukturverarmung. Eine weitere Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen ist der hohe Anteil standort- und lebensraumuntypischer Gehölze.

Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Für die Wald-LRT sind mittelfristig Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Alt- und Höhlenbäumen, starkem Totholz sowie typischen Kleinstrukturen notwendig. Auch sollten lebensraumuntypische Baumarten entnommen und ihre Verjüngung verhindert werden. Die Wälder sind als strukturreiche Waldbestände mit typischer Baumartenzusammensetzung und geschichtetem Bestandsaufbau, verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen (einschließlich Zerfallsphase) sowie Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz zu erhalten und wiederherzustellen. Für den Erhalt der Wald-LRT soll auch weiterhin auf eine forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden.

Für die Flachland-Mähwiesen und Brenndolden-Auenwiesen wird eine zweischürige Nutzung empfohlen; es ist auch eine Mähweidenutzung mit Schafen möglich. Bei der Bewirtschaftung sollten in den Habitatflächen möglichst die Flugzeiten des Großen Feuerfalters berücksichtigt werden.

An der Lausitzer Neiße und z. T. auch an den Fließsen sind Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Zustands erforderlich. Insbesondere gewässertypische Sohlstrukturen sind von grundlegender Bedeutung für den günstigen Erhaltungszustand und die Lebensraumeignung. Daher sollten in hydraulisch unkritischen Bereichen naturnahe Strukturelemente auf der Sohle belassen werden, wie Sand- und Kiesbänke (auch mit Bewuchs), Totholz, Detritus, Wasserpflanzen, Kolke u.ä. Auch Uferstrukturen, wie Auskolkungen, Uferabbrüche, Anlandungen, Totholz etc. sollten nach Möglichkeit belassen werden; außer in Restriktionslagen (z.B. Deiche in Scharlage).

Die Weichholzauenwälder entlang der Neiße sind soweit wie möglich zu erhalten. Zukünftig ist eine angepasste, maßvolle Durchführung von abflusssichernden Maßnahmen empfehlenswert. Sofern Pflegemaßnahmen in hydraulisch kritischen Bereichen erforderlich sind, sollten sie punktuell erfolgen: z.B. Entfernen von Einzelgehölzen und/oder von bruchgefährdeten Kronenteilen. Routinemäßiges „Auf-den-Stock-setzen“ oder „Aufasten“ ist für die Entwicklung von gewässertypischen Gehölzbeständen unnötig und kontraproduktiv. Neben den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere auf Abflussregime, Fließgeschwindigkeit, Stabilität des Gewässerbetts, Grundwasser und Wasserbeschaffenheit hat die Stauhaltung (oberhalb des FFH-Gebietes) auch negative Auswirkungen auf die Schutzobjekte der FFH-RL. Um eine möglichst naturnahe Abfluss- und Geschiebedynamik zu erreichen, ist die Gewährleistung ökologisch notwendiger Mindestwasserabflüsse erforderlich.

Punktuell sind Maßnahmen zur Anhebung der Gewässersohle erforderlich – die jeweilige Vorgehensweise ist standortabhängig zu wählen. Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung der lebensraumtypischen Verzahnung von Gewässer und Aue, der Anhebung des gewässernahen Grundwasserstandes und der Wasserspiegellhöhe.

Mit wasserbaulichen Maßnahmen sollten abschnittsweise bzw. lokal die Steilufigkeit und Gewässereintiefung beseitigt werden. Die Böschungsneigungen sollten dabei variabel gestaltet werden. Neben eini-

gen offenen Steilböschungen können in geeigneten Bereichen auch große flach auslaufende Uferzonen geschaffen werden. Durch den Rückbau/Abflachung von Uferverwallungen und die gleichzeitige Modellierung einer flach ausstreichenden Uferlinie wird die Wasserwechselzone teilweise wiederhergestellt.

In hydraulisch unkritischen Bereichen sollte mittelfristig die Uferbefestigungen nicht mehr unterhalten werden, sofern keine erhebliche Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen oder von Siedlungs- bzw. Verkehrsanlagen zu erwarten sind. Deichrückverlegungen sollten zumindest langfristig geprüft werden.

Die Maßnahmen und Behandlungsgrundsätze für die Fließgewässer-LRT und typischen Fließgewässer-Arten dienen gleichzeitig der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Umsetzung und Förderinstrumente

Die Umsetzung der Maßnahmen kann über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die rechtlichen Regelungen sind ausführlich in der Langfassung beschrieben.

Die folgenden Nennungen von Förderprogrammen bezieht sich auf die Förderperiode 2007 – 2013 (verlängert bis 2014). Über die Förderprogramme der nächsten Förderperiode können momentan keine Aussagen getroffen werden.

Landwirtschaft. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten konnten die Betriebe bislang Zuwendungen auf der Grundlage der „Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten“ beantragen. Da das Gebiet vollständig innerhalb der Kulisse der Benachteiligten Gebiete liegt, konnten Ausgleichszulagen beantragt werden (Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten vom 28. Juni 2010). Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sind/waren im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm KULAP 2007 (Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft) gebündelt, das insgesamt zehn Förderprogramme enthält. Aktuell ist jedoch nicht bekannt, ob und wie diese Förderprogramme in die nächste Förderperiode übernommen werden. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge auf freiwilliger Basis geschlossen werden (Vertragsnaturschutz), die Bedingungen sind in der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg vom 20. April 2009 geregelt.

Landwirte, die EU-Direktzahlungen, Zahlungen für bestimmte Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beziehen, müssen die Cross Compliance-Auflagen (so genannte CC-Verpflichtungen) einhalten. Verstöße gegen die Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Gewässerunterhaltung und –entwicklung. Durch die WRRL ist das Land Brandenburg verpflichtet, in allen Gewässern einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu erreichen. Zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der WRRL können Fördermittel über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern“ beantragt werden. Eine weitere Richtlinie dient der „Naturnahen Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern“. Gegenstand der Richtlinie sind Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung (z.B. naturnahe Gestaltung von Gewässern), Gutachten und Untersuchungen sowie Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen von Fließgewässern (Neubau, Rekonstruktion, Umgestaltung oder Beseitigung von Kleinstauen und Durchlässen, Einbau oder Umbau von Sohlswellen und Sohlgleiten). Darüber hinaus werden Wasserbaumaßnahmen am Gewässerlauf gefördert z.B. zum Anschluss von Altarmen und zur Schaffung eines gestuften Gewässerprofils für eine Verbesserung des Fließverhaltens.

Wald- und Forstwirtschaft. Mit der MIL-Forst-Richtlinie werden die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung gefördert. Nach Anpassung im Jahr 2014 sind nicht mehr alle Bausteine förderfähig. Mittel aus der Walderhaltungs-

abgabe werden zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eingesetzt. Es können Zuschüsse für Grunderwerb für Aufforstungsmaßnahmen (nur Land), Erstaufforstungen mit standortgerechten Baumarten, Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Bestockungen in standortgerechte Mischbestockungen, Waldrandgestaltung bei der Anlage von Erstaufforstungen, sowie Pflege von Waldrändern sowie Rekultivierungen von Flächen mit Landschaftsschäden zum Zwecke der Aufforstung beantragt werden. Für Wiederaufforstungen nach einem Waldbrand gewährt das Land Brandenburg seit 2011 einen Zuschuss zu den Kosten der Wiederbewaldung.

Es ist noch offen, inwieweit die bisherigen Förderinstrumente in der nächsten Förderperiode an die Zielstellungen des „Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt“ angepasst werden, im Maßnahmenprogramm werden unter „Waldumweltmaßnahmen (WAUM)“ Maßnahmen aufgeführt zur Einbringung von heimischen Baumarten auf FFH-Gebietsflächen, die ausschließlich der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, zum Erhalt von Alt- und Biotopbäumen, zur Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften und zu schonenden Holzernteverfahren (einzelstammweise, truppweise) sowie zur Gestaltung von Waldrändern.

Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial

Schafbeweidung auf den Deichen zum Erhalt des Lebensraumtyps 6510. Die Bestände des LRT 6510 auf den Deichen entlang der Neiße sollten vorrangig durch zweimalige Schafbeweidung gepflegt werden. Die bisherige, mehrmalige Mulchmahd ist nicht geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der LRT-Bestände zu bewahren bzw. zu erreichen. Bei den Gesprächen mit Herrn Materne (LUGV, RS6) zeichnete sich jedoch ab, dass eine Deichbeweidung an der Neiße aus verschiedenen Gründen nicht mehr eingeführt wird. Obwohl das LUGV als Unterhaltungspflichtiger nach § 97 BbgWG die Pflege der Deiche und Deichschutzstreifen vorrangig mit Schafen durchführen soll, werden in Brandenburg von den 1.511 Deichkilometern, für die das LUGV zuständig ist, nur 613 Kilometer beweidet. Anfang 2014 forderten die brandenburgischen Schäfer die Landespolitik auf, Maßnahmen gegen den drastischen Rückgang der Schafbestände zu ergreifen; u. a. wurde gefordert, dass alle Deiche in Brandenburg prinzipiell für die Beweidung mit Schafen zur Verfügung stehen und die Pflegeverträge eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben sollten. Laut Aussage der Landesregierung im April 2014 sind jedoch nicht alle Deiche für die Schafbeweidung geeignet: Auf sehr steilen Böschungen kann die Trittbelastung zu Erosionsproblemen führen und ältere, unsanierte Deiche sind aufgrund des inhomogenen Deichbaumaterials und der geringeren Stabilität z. T. nur eingeschränkt für die Schafbeweidung nutzbar. In den Vorort-Gesprächen mit Schafhaltern an der Neiße wurde deutliches Interesse an einer Deichbeweidung geäußert – es sollte daher unbedingt erneut die Möglichkeit einer zukünftigen Deichbeweidung an der Neiße erörtert werden.

Nutzungstermine für die Grünlandnutzung der LRT 6440 und LRT 6510. In der zurückliegenden Förderperiode erfolgte die Nutzung der Wiesen im Auenvorland im Rahmen des KULAP 2007 überwiegend als späte und eingeschränkte Grünlandnutzung nach Nutzungsplan (Förderprogramm 663). Das FP 663 dient auf Feuchtgrünlandstandorten dem Schutz von Wiesenbrütern bzw. spät blühenden Pflanzenarten. Die Wiesen wurden daher nur einmal jährlich nach dem 15. August mit Schafen beweidet. Diese Nutzung entspricht auch der Schutzgebietsverordnung, da in § 6 der NSG-VO explizit als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme die späte Nutzung des Grünlandes gemäß den Belangen des Wiesenbrüterschutzes und der Vegetationsentwicklung genannt wird. Ein Teil dieser Wiesen wurde jedoch auch als Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) eingestuft. Für den Erhalt dieser Lebensraumtypen ist die einmalige und späte Nutzung ungeeignet. Mit der nächsten Förderperiode sollte geprüft werden, ob zumindest teilweise auf den Beständen des LRT 6510 und des LRT 6440 auch eine zweimalige Nutzung möglich ist.

Erhalt der Hartholzaewälder (LRT 91F0). Hartholzaewälder (LRT 91F0) sind sehr langlebige Lebensräume, die sich selbstständig verjüngen; insbesondere die periodischen Überflutungen stören auf natürliche Weise das Waldgefüge und initiieren kleinräumig Sukzessionsprozesse. Durch die Veränderungen des auentypischen Wasserhaushaltes und des natürlichen Überschwemmungsregimes ist der Erhalt der

reliktären Bestände sehr schwierig: Eindeichung, Gewässerausbau und Ufersicherungsmaßnahmen führten zu Tiefenerosion (Profileintiefung) und Grundwasserabsenkungen und damit zu nachhaltigen Beeinträchtigung der Standortbedingungen. Auch die übermäßige Beseitigung von Tot- und Altholz ist problematisch. Sofern nicht mit geeigneten Maßnahmen der weiteren Eintiefung entgegen gewirkt bzw. in unkritischen Bereichen auch die Vernetzung zwischen Auenbiotopen und den Hauptstrom wiederhergestellt wird, werden sich die Hartholzauwälder voraussichtlich zu Eichen-Hainbuchenwäldern entwickeln.

Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung. Der für das Schutzgebiet maßgebliche Lebensraumtyp 3270 befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Aufgrund der engen Eindeichung im Teilgebiet sind jedoch die Möglichkeiten für eine partielle Redynamisierung sehr eingeschränkt. Daher ist es zwingend notwendig, die noch vorhandenen Strukturen zu erhalten, um eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Darüber hinaus sollten zumindest stellenweise die Möglichkeiten für punktuelle Redynamisierungen geprüft werden. Desweiteren sind die, für viele Fischarten notwendigen Gewässerstrukturen zwar teilweise an der Neiße vorhanden, jedoch meist nicht in ausreichendem Umfang. Die enge Eindeichung und damit die Abtrennung des Hauptstroms von der Aue sind auch für die Fischfauna problematisch. Die ursprüngliche Fischfauna von Fließgewässern umfasste nicht nur strömungsliebende Arten, sondern auch Stillwasserarten; typische Flussauenökosysteme bieten aufgrund eines komplexen Gerinnesystems für zahlreiche Artengemeinschaften günstige Reproduktionsmöglichkeiten. Durch Gewässerausbau/-begradigung und die enge Eindeichung sind diese Strukturen größtenteils verschwunden. Jedoch sind viele Fischarten auf die Auengewässer als Fortpflanzungsraum angewiesen; die Stillwasserarten können sich nur in den strömungsarmen, wasserpflanzenreichen Auengewässern vermehren. Es sollten daher neben den durchflossenen Auengewässern auch Stillgewässer erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Bei der Gewässerentwicklung im Sinne der FFH-RL und der WRRL sollte möglichst der gesamte Lauf der Neiße auf brandenburgischem Gebiet betrachtet werden. Auch müssen die aktuellen Erkenntnisse und Erfordernisse des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrisikomanagementplanung berücksichtigt werden. Insgesamt besteht die Chance, die einzelnen Belange miteinander zu verknüpfen. Da die Neiße halbseitig auf polnischem Staatsgebiet liegt, sind auch fortlaufend Abstimmungen mit der polnischen Seite notwendig. Es sind daher fortlaufend Abstimmungen zwischen den Abteilungen Naturschutz, Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung notwendig, um den jeweils minimal notwendigen Umfang von Gewässerunterhaltung, Ufersicherung und Hochwasserschutzmaßnahmen zu ermitteln und das Konfliktpotenzial zu verringern.

Maßnahmenvorschläge der Hochwasserrisikomanagementplanung (HWRMP). In den Maßnahmenvorschlägen der Hochwasserrisikomanagementplanung (Kap. 3.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) werden verschiedene Varianten für die im Teilgebiet befindlichen Planungsabschnitte 1 und 2 genannt. Im PA 2 (Buderoser Mühle bis Groß Breesen) tritt bei hundertjährigem Hochwasser (HQ₁₀₀) ein Rückstau im Mühlenfließ auf, durch den große Teile landwirtschaftlicher Nutzflächen betroffen sind; die Überschwemmungen reichen z. T. bis zur Hauptstraße. Und auch das Mühlengebäude ist bei HQ₁₀₀ betroffen. Für die Minderung der Hochwasserwirkung werden durch die HWRMP drei Varianten vorgeschlagen. Aus Sicht der Schutzobjekte der FFH-RL ist die 2. Variante sehr kritisch zu sehen: Diese beinhaltet den Ausbau der Deiche an der Mündung des Mühlenfließes in Verbindung mit einem Sielbauwerk (ggf. auch mit einem Pumpwerk). Hierdurch wären das Mühlenfließ (LRT 3260), Erlen-Eschenwälder (prioritärer LRT 91E0) sowie ein Hartholzauwald (LRT 91F0) betroffen. Auch die Durchgängigkeit des Mühlenfließes zur Neiße wird unterbrochen.

Wiederherstellen der ökologischen Durchgängigkeit in Fließgewässern. Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist ein wesentliches Kriterium für die Erreichung der Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (LRT 3270, Fischarten des Anhangs II der FFH-RL). Für viele Fischarten sind Wanderungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen (Laich-, Nahrungs- und Winterhabitate) eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung lebensfähiger Populationen. Um die ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten, bedarf es einer großräumigen Betrachtung innerhalb des gesamten Gewässersystems – auch wenn die Durchgängigkeit von Neiße und Oder im Teilgebiet nicht eingeschränkt ist, so ist die Neiße stromaufwärts durch zahlreiche Staubauwerke (Energiegewinnung) geprägt.

Oberstes Ziel für das Gewässersystem sollte eine geringstmögliche Stauhaltung sein. Denn neben schadfreien Fischauf- und -abstiegsmöglichkeiten sollte auch die Sedimentdurchgängigkeit wiederhergestellt werden. Wo der Rückbau von Stauanlagen nicht durchgeführt werden kann, ist die Errichtung von Fischwanderhilfen zur Verbesserung der Durchgängigkeit erforderlich, z.B. Bau von Fischpässen oder Umgehungsgerinnen. Durch geeignete Umgehungsgerinne wird gleichzeitig auch die Strukturvielfalt verbessert. Die Umsetzung sollte mittelfristig erfolgen, da es sich hierbei nicht nur um wichtige Zielstellungen der FFH-Richtlinie sondern auch der europäischen Wasserrahmenrichtlinie handelt. Die Durchgängigkeit der beiden Fließe im Teilgebiet – Buderoser Mühlenfließ und Schwarzes Fließ – ist ebenfalls eingeschränkt. Auch hier bestehen Defizite vor allem in den Gewässerabschnitten, die im angrenzenden FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ liegen.

Gebietsbetreuung

Für das FFH-Gebiet gibt es keinen Gebietsbetreuer.

Gebietssicherung

Der zu bearbeitende Teil des FFH-Gebietes „Oder-Neiße“ (349) liegt vollständig – bis auf einen kleinen Bereich bei Grunewald – im gleichnamigen Naturschutzgebiet. Die Schutzgebietsverordnung trat am 24.05.2004 in Kraft. In der Verordnung wird zwischen allgemeinem Schutzzweck (nationales Interesse) in § 3 (1) NSG-VO und besonderem Schutzzweck (Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) in § 3 (2) NSG-VO unterschieden. Die im Teilgebiet „Neiße“ erfassten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL sind bis auf den Stromgründling (*Romanogobio belingi*) in § 3 (2) NSG-VO als besonderer Schutzzweck aufgeführt. Die Lebensraumtypen und Arten sowie weitere wertgebende Flächen sind damit vollständig durch einen nationalen Schutzstatus gesichert. Die Regelungen in § 4 NSG-VO (Verbote) und § 5 (zulässige Handlungen) sind überwiegend geeignet, den Erhalt und die Entwicklung der Schutzgüter zu gewährleisten.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 866 70 17

E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de

Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 971 64 700

E-Mail: presse@naturschutzfonds.de

Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>